

§. 8.

WEl bisweilen unter denen Nachbarn sich Strittigkeiten ereignen; Als ligt denen andern ob/dieselbige nach aller Möglichkeit / absonderlich / so sie darzu angesprochen worden / zu heben und auszumachen / worzu sie bisweilen auch die Befehle verbinden / durch welche der gleichen Mittler-Amt ihnen aufgetragen wird / als zu sehen in l. 9. C. de judic. & in l. 9. & 10. ff. qui satisd. cogunt. damit man aber diese Materie von denen Mittlern und Schieds-Leuten desto besser verstehen möge / will hauptsächlich vornehmlich seyn / den Unterschied unter denselben kürzlich anzudeuten. Ist derohalben zu wissen / daß unter solchen Mittlern etliche Schieds- oder veranlaßte Richter sind / welche auch Obmänner genennet werden; etliche aber nur bloße Schieds-Leute; Jene werden zu dem Ende von denen strittigen Partheyen erwählet / daß sie die zwischen ihnen waltende Strittigkeiten als Richter / nach der Form und Weis eines Processus / durch ihren Spruch ausmachen sollen / v. t. t. ff. de arbit. bey welchem Spruch auch die Partheyen verharren müssen / und davon nicht abweichen können / per l. 27. §. 2. ff. de arbit. so gar / daß ihnen nicht einmal hiervon zu appelliren gestattet wird / in Erweckung sie sich denselben freywillig unterwerffen / per l. 1. C. de recept. l. 32. §. 14. ff. eod. Add. Struv. Exerc. Jur. Civ. 8. th. 104. Diese aber werden sonderheitlich hierzu erkieset / daß sie durch ihren Spruch ausmachen sollen / was in Contracten und andern extrajudicial Handeln billig ist / damit die Partheyen nicht allzufehr gefährdet werden / daher sie auch Eidings-Leute genennet werden / Exod. 21. v. 22. welche gemeinlich den Rauff-Schilling / oder Haus-Zins / &c. wann die Contractanten sich über denselben nicht wol vergleichen können / zu determiniren pflegen / v. l. ult. C. de C. E. V. l. 25. pr. ff. locat. l. 75. & 76. pro soc. l. 43. de V. O. von deren Ausspruch / so derselbe nicht billigmäßig wäre / an den ordentlichen Richter zu gehen / denen Partheyen frey stehet. per

l. 75. & 79. ff. pro soc. v. Arnold. Vinn. lib. 1. S. Q. c. 16. Franck. ad tit. ff. de arbit. n. 3. & seq. Carpz. p. 1. c. 1. def. 13. & Struv. Ex. 8. th. 96. in f. Unterweilen werden sie auch eine Rechts-Sach auszumachen angesprochen / welches sie aber ganz freundlich / sonder einige Form eines Processus thun. v. l. 13. §. 1. ff. de arbit. Add. Carpz. in process. tit. 2. art. 3. n. 37. & 54. von dem Amt und Pflichten nun sothaner Schieds-Richter und Schieds-Leute kan noch ferner gelesen werden Conrad. Lancelot. de arbit. Lanfr. de Oriano, de compromissis faciendis inter conjunctos. Camillus Borellus & Ant. Blancus de compromissis. Lynckerus de arbitris compromissis. Lauterbach, de eod. argumento. & Fromann. de arbitratu boni viri. &c.

Ad eund. §. verb. in Heyrats-Sachen &c.

Gleichwie die Nachbarn aus geführter Massen zuweilen als Schieds-Richter und Schieds-Leute sich gebrauchen lassen; Also pflegen sie bisweilen auch unter einander Heyrathen zu stiften / in welchem Fall sie Proxenetæ Werber oder Kuppler genennet werden / v. t. t. ff. de Proxenet. ibique Doctores, & l. f. C. de sponsal. bey welcher Sach / weil sie höchst-wichtig ist / sie billig allen Fleiß anzuwenden haben / damit sie was Gutes stiften / mithin ihr Gewissen nicht verlegen. Beswegen sie vielmehr auf ihre Christen-Pflicht / und den Nutzen dererjenigen / welche sie zusammen heyrathen wollen / als auf ihren Gewinn sehen solten; dann ob es wol die Gewonheit insgemein mit sich bringet / daß man solchen Werbem etwas gibt oder verehret / so will doch solches nicht allerdings schön stehen / wann sie deswegen etwas annehmen / oder gar im Anfang sich etwas gewisses ausdingen / als daraus zu sehen / daß sie bloß um ihres eigenen Nutzens halber sich in dieser Sache bemühet / erfolglos wenig bedacht haben / ob diese Handlung den verlobten Personen nützlich oder anständig seyn wird / oder nicht. d. l. f. C. de sponsal. Plura vid. apud, Straccham, de proxenet. &c.

Das XVII. Capitel.

Von der bürgerlichen Gerechtigkeit des Haus-Vatters.

Inhalt.

§. 1. Der bürgerlichen Gerechtigkeit Nothwendigkeit. §. 2. Sie besteht in der Bezahlung dessen / was man schuldig. §. 3. In Erstattung alles dessen / was andern geböret. §. 4. In billiger Bezahlung des verdienten Arbeit-Lohns. §. 5. Ein billiges Interesse von ausgeliehenem Gelde gebilliget. §. 6. Doch demselben Ehrliche Grenzen gestellet. §. 7. Gerechtigkeit bey Bürgerschäften. §. 8. In Kauffen und Verkauffen.

§. 1.

Derweil nun obberührter Anmerkung nach kein Haus-Vatter für sich selbst mit seinen Haus-Genossen in der Welt leben / oder in seiner Haushaltung fort kommen kan / sondern als ein Glied und Bürger in einer gewissen Pollicey angesehen werden muß / so folget / daß er auch verstehen müsse / wie er möglichsten / er mag vornehmer / geringer / oder aber ihm gleich seyn / als ein redlicher Mann / bürgerlicher Gerechtigkeit gemäß im Handel und Wandel begegnen / und die Sache dabey / so viel an ihm ist / also einrichten solle / daß / ob er schon seinen eigenen Schaden verhüten / gleichwol aber doch keinen solchen Gewinn suchen solle / davon ein anderer Schaden leiden müste / sondern überall / so viel möglich / eine solche Gleichheit ge-

trossen werde / daß beide Theil zu frieden / und ihren billigen Gewinn und Nothdurfft haben können. Weil sich aber die Sache in gewissen besonderen Stücken deutlicher erklären lässet / so wollen wir die gemeinste Stücke und Gelegenheiten / darinnen er in seiner Haushaltung die Gerechtigkeit üben / oder auch mit Ungerechtigkeit sich am leichtesten verfühndigen kan / und deswegen billig Unterrichts bedarff / in diesem Capitel berühren.

§. 2. So erfordert nun die bürgerliche Gerechtigkeit erstlich / daß der Haus-Vatter bezahle / was er andern schuldig ist / so es nur in seinem Vermögen stehet / daß ers bezahlen kan : Dann wann ein ehrlicher Mann / der mit gutem Credit Schulden gemacht / aber nachmals ohne seine Schuld / durch ein offenklares Unglück / es sey nun Krieg / Brand / Rauber und dergleichen / zu armen Tagen kommen wäre / so würde ihn die Unmöglichkeit in solchen Fällen im Gewissen so lange entschuldigen / bis er wiederum zu Mitteln und bessern Tagen kommen könnte : Da hingegen diejenige Schuldner / die aus eigener Schuld durch Müßiggang / umbesonnene Handlung / prächtige und verschwenderische Haushaltung / Spielen / Sauffen und andere Laster in Armut gerathen / daß sie banqueroute spielen / und ihre Creditores ansehen / unter der Rubric der Gortelosen / welche borgen / und hernach nicht bezahlen / stehen / und nicht besser als ungerechte

gestatten /
n werden
ner gehal-
und Bo-
nn / daß es
lang / als
in solchen
ise gegöhnt
auste nach
dem G-
Rath ge-
n Sachen
hierdurch
dieses nur
& l. 12. pr.
and Forts-
irch ei-ten
gens / &c.

ebarn hie-
re Grän-
ein Stück
/ gleichwie
/ so fern sol-
indliche Lo-
auf gefeh-
Ordnung
ph. Zieru.
r. concl. 52.
weßwegen
n absondere

Schaden

er Christen-
weiffel ein
in Gesez vor
en dieses zu
leben Haus-
daß er den
essen Nutzen
eines Bes-
t. plur. arc.
id und Wo-
her Daum
n worden;
ünfftige ka-
aran stoßen
/ so kan ich
/ daß er auf
asse; wann
u thun erbb-
nem Schw-
rechte dieses
bar rechtlich
eggeschwe-
ingegen aber
n und repa-
tas suggerit.
das ist / die
drücklich Bo-
auch auf an-
Oldendorp.
num. 1. &

§. 8. Wel

Betrieger / vor Gottes Gerichte aber / als Diebe angesehen werden. In dieses Register gehören auch die **undankbare Schuldner und Zahler** / welche sich in ihren rechten Farben abgemahlet selbst finden können in dem Haus-Buch Sirachs c. 29/4. „Mancher meynt / es seye gefunden / was er borget / und machet den unwillig / der ihm geholffen hat. Er küsst einem die Hand / dieweil man ihm leihet / und redet so demüthiglich um des Nächsten Geld / aber wann ers soll wieder geben / so verzeucht ers / und klaget sehr / es seye / schwere Zeit / und ob ers wol vermag / gibt er kaum die Helffte wieder / und rechnet jenem für Gewinn zu. Vermag ers aber nicht / so bringet er jenen ums Geld : Derselbe hat ihm dann selber einen Feind gekauft mit seinem eigenen Gelde / und jener bezahlet ihn mit Fluchen und Schelten / und gibet ihm schmäbliche Worte für Danck.

§. 3. Mit dieser Gerechtigkeit hat eine ziemlich genaue Verwandtschaft die **Wiedererstattung alles dessen / das einem andern zustehet** / man habe es gefunden / oder unter dem Schein des Rechts / oder mit Gewalt an sich gebracht / oder man werde es erst nachmals gewahrt / das mans mit Unrecht besäße : Wovon verschiedene und vornehme Arten in denen Göttlichen Rechten Lev. 6. 26. beschrieben stehen : „Wann eine Seele sündigen würde / und sich an dem Herrn vergreiffen / (so schwer nimmt Gott solche Ungerechtigkeiten auf) daß er seinen neben Menschen verläugnet / was er ihm befohlen / oder ihm zu treuer Hand gethan ist / oder daß er mit Gewalt genommen / oder mit Unrecht zu sich bracht / oder das verlohren ist / funden hat / und laugnet solches mit einem falschen Eyde / wie es der eines ist / darinn ein Mensch wider seinen Nächsten Sünde thut / wanns nun geschiehet / daß er also sündiget / und sich verschuldiget / so soll er wieder geben / was er mit Gewalt genommen / oder mit Unrecht zu sich bracht / oder was ihm befohlen ist / oder was er funden hat / oder worüber er einen falschen Eyd gethan hat / das soll er alles ganz wieder geben : Dazu das fünfte Theil darüber geben / dem / deß gewest ist / des Tages / wann er sein Schuld-Oppfer gibt / u. s. w. Gleichwie auch denen Kindern obliget / daß sie nach der Anweisung / die oben an ihrem Ort geschehen / ihrer Eltern Freu / Glauben und guten Namen auch noch im Grabe wider alle Beschimpfung retten sollen / also sind sie und alle Erben insgesamt / die ihrer Eltern / Vorfahren und anderer Erbe bekommen / Krafft dieser Gerechtigkeit schuldig / daß sie deren Schulden nach ihrem Vermögen bezahlen : welche Erstattung demjenigen / dem sie gehöret / oder dessen Erben / oder so die nicht mehr vorhanden wären / Gott dem Herrn in den Armen geschehen soll ; weil außser dieser Erstattung keine Busse / und daher auch keine Veröhnung bey Gott Platz finden kan. *Peccatum non condonatur nisi oblatum restituatur.*

§. 4. Vornehmlich aber und insonderheit soll denen **Arbeitern / dem Gesinde / Handwerks-Leuten** und denen / die sonst um Lohn gearbeitet haben / Krafft dieser Gerechtigkeit ihr verdienet Lohn nach aller Billigkeit ohne Abbruch / zu rechter Zeit / damit er denen Arbeitern zu Ruh kommen möge / bezahlet werden. Der Billigkeit kan die Betrachtung der Zeiten / nachdem sie wol leicht / gefährlich in der Höhe oder Tiefe / oder auf der Ebene / und anderer Umstände mehr / vor allen aber die Liebe / nach deren man sich den Lohn / so man an der Arbeiter Stelle stünde / selbst wünscht / die gewisste Maß geben. Insgemein aber wird sie nach denen **Land- und Policy-Ordnungen und eingeführten Gewohnhei-**

ten abgemessen / wornach sich der Haus-Vatter auch billig richtet ; es wäre dann / daß er nach obiger Betrachtung ein mehrers zu thun / und über die Gerechtigkeit eine Müdigkeit zu beweisen / in seinem Gewissen billig erkennen würde : Da es dann gewissenhafter Billigkeit gemäß ist / daß eines jeden Arbeit so geschätzt werde / daß er von seinem Verdienst / so er nur in der Arbeit anhalten will / sein Leben fort bringen / und in guter Zeit für sich und die Seinige einen Noth-Pfenning aufs künftige / wann er krank oder Alters wegen unvermöglich werden sollte / zurück legen könne. Weil aber hievon bereits oben / da von denen **Pflichten der Herrschaffen und des Gesindes** insonderheit gehandelt wurde / ein mehrers zu finden / so haben wir uns hierbey länger nicht auf.

§. 5. Ferner soll diese Gerechtigkeit dem Haus-Vatter bey dem Leihen seine gewissenhafte Gränzen stellen / damit er sich weder auf einer oder anderer Seiten durch Ungerechtigkeiten versündige. Wobey so gleich die Gewissens-Frage vorkommet : Weil der Wucher in Heiliger Schrift hin und wieder (siehe Exod. 22. 25. Lev. 25. 36. Deut. 23. 19. 20.) ernstlich verboten / und unter die Sünden / warum einer vor Gott nicht leben soll / Ezech. 18. 17. gerechnet wird / ob denn nicht das **Interesse oder Zinsen** / so man von dem ausgeliehenen Gelde nimmet / wider diese Gerechtigkeit / allermest aber das **Christentum streiten** ? Wobey die Liebe so ferne sie nur gegen dem Nächsten recht geordnet ist / weil sie in allen Göttlichen Geboten steckt / und dieselbe erklären muß / dem Gewissen den gewissten Ausschlag geben / und die Gerechtigkeit maßigen kan. Wie es nun einer Seite eine **Ubung der Liebe** ist / daß der Vermögende sein Geld ausleihet / und denjenigen Gewinn / den er selbst so ers angeleget hätte / davon hätte genieffen können / einem andern gönnet ; also erfordert die Liebe anderseits hinwiederum / daß dem Darleiber auch ein **einiger Genuß** gegönnet werde / damit auf beyden Seiten eine solche **Gleichheit** / damit beyde Theile zu Frieden seyn können getroffen werde. So es nun nicht wider die Gerechtigkeit laufft / wann man ein Haus / Acker oder Garten / (welches man um das ausgeliehene Geld hätte kaufen und verpachten können) einem andern um den verdienet und verglichenen Zins verleihet / also muß auch von dem ausgeliehenen Gelde ein gleichmäßiges Urtheil fallen / dabey auch dieses zu bedencken : Daß die gängliche Aufhebung aller Zinsen / so sie ohne Unterschied in das gemeine Wesen eingeführet würde / der menschlichen Gesellschaft mehr **Schaden als Nutzen** bringen dürfte.

§. 6. Damit aber gleichwol das / was hierbey erlaubt ist / nicht zur Ungerechtigkeit werde / so soll der Haus-Vatter nachfolgende Erinnerungen zu Verwahrung seines Gewissens gewissenhaft beobachten. **Erstlich** / soll er von hundert nicht mehr nehmen / als was durch die **gemeine und besondere Landes-Gesetze** gebilliget wäre. Wer mehr fordert / der handelt hierinn schon wider die Gerechtigkeit. **Zum andern** / weil die Christliche Liebe erfordert / daß man **dürfftigen armen Leuten** / allermest da sie ohne ihre Verschuldung in Armut und Unglück gerathen / ein Allmosen geben soll / so soll man solchen Armen / die ihr Leben von dem entlehnten Gelde bloß und kümmerlich erhalten / und bey allen ihrem Fleiß und sarrer Arbeit nichts gewinnen / und daher von dem geliehenen Gelde ohne ihren Ruin nichts geben können / die Zinsen erlassen / oder denenselben zum wenigsten / so lange / biß sie zu besserer Nahrung kommen mögten / nachwarten. Wobey es über diß wol gar Fälle geben kan / darinn man das Capital selbst zusamt dem Interesse verlohren achten muß / nach der Regel Christi unsers Herrn / Luc. 6. 3. „Thut

Thut wo
wird cuer
höchsten
fes ein ne
Her alle
mercken/
cap. 29/
selbige in
gern / au
ten / er ko
deinem N
dau / dal
Gebots w
dir. Da
Nächsten
ten / lieber
Schuß /
kräften un
soll. Zum
me Leute
gewisse Ge
zinsen auf
ablassen we
als wann i
nehmen so
Leute in
Kurs : A
an sich zu
geföhret
der / we
richtlicher
Hindanse
Gott wer
ben kan.
Geld ausle
be / davon
sien Heils
genheit fin
§. 7.
denen Cro
ners statt
heißer / eb
Geld von
hätte ; so
Schuldner
lieber mit
er solcher
unversch
se stecken
Bezahlung
Nürgen
umwiderste
nen Rän
wahrhafte
achte. Be
man sich zu
schlage / u
sich nehme
menen mit
is gewissen
§. 8.
den / wol
rechtigkeit
als im Ka
so ist noch
zu vermeide
rechtigkeit
Daß der

thut wol und leihet / daß ihr nichts dafür hoffet / so wird euer Lohn groß seyn / und werdet Kinder des Allerhöchsten seyn. Damit man aber nicht meyne / es sey dieses ein neu Gesetz / und nur ein solcher Rath / den der Herr allein gewissen Personen gegeben / so ist billig zu bemerken / daß auch der Haus-Vatter in seinem Haus-Buch cap. 29 / 11. folgentlich / von einem Haus-Vatter eben das selbige in diesen Worten fordert: Mancher leihet ungerne / aus keiner bösen Meinung / sondern er muß fürchten / er komme um das Seine. Doch habe Gedult mit deinem Nächsten in der Noth / und thue das Allmosen dazu / daß du ihm Zeit lassst. Hilf dem Armen um des Gebots willen / und laß ihn in der Noth nicht leer von dir. Verleure gerne dein Geld um deines Bruders und Nächsten willen u. s. w. Welches aber gleichwol faulen / liederlichen / muthwilligen Schuldnern / zu ihrem Schutz / daß sie von anderer Leute Gelde sich ernehren / präßen und faulenzhen wolten / keines Weges geredet seyn soll. Zum dritten / sündigen hie diejenige reiche und vornehme Leute / wann sie andern / die ihrell Ungunst scheuen müsten / gewisse Geld-Summen zu übernehmen / und ihnen zu verdingen aufdringen / oder auch wann sie selbige wiederum ablösen wollen / entweder gar nicht / oder doch nie anders / als wann die völlige Summa beyssammen ist / wieder annehmen / sondern an solchen Schuldnern immerdar Zins-Leute und verbundene Knechte behalten wollen. Kurz: Wer wider die Liebe handelt / dem werden die an sich zugelassene Zinsen / zu einem in denen oben angeführten Sprüchen / verbottenen beissenden Wucher / weil das Recht / so man hierinn mit Zuziehung gerichtlicher Execution / durch harte und strenge Wege / mit Hindansetzung der Liebe / sucht / zum höchsten Unrecht vor Gott werden / und von demselben nicht ungestraft bleiben kan. Was der Haus-Vatter im übrigen / wann er Geld ausleihen soll / zu seiner Sicherheit zu bedenden habe / davon wird sich in der andern Abhandlung dieses ersten Theils an seinem bequemen Orte zu handeln Gelegenheit finden.

§. 7. Nachdem auch die Bürgschafft / da man bey denen Creditoren für die Bezahlung an des Schuldners statt gut spricht / und selbst Zahler zu seyn verheisset / eben die Krafft haben / als ob man solch entlehntes Geld von dem Glaubiger selbst entlehnet und empfangen hätte; so erfordert die Gerechtigkeit hiebey auf des Schuldners Seiten gegen den Bürgen / daß ich solches lieber mit Sirachs als meinen Worten ausspreche / daß er solcher Wolthat ingedenck / seinen Erlöser nicht unverdämpt / gottloser und undankbarer Weise stecken lasse / und in Schaden bringe / sondern die Bezahlung auf die bestimmte Zeit abstatte: Auf des Bürgen Seiten aber / daß er / nachdem er die Bürgschafft unwidersprechlich auf sich genommen / nachmals mit keinen Räncken sich auszuwickeln suche / sondern sich als ein wahrhafter redlicher Mann zur Bezahlung verbunden achte. Besser und ehrlicher ist es / daß man im Anfang / ehe man sich zur Bürgschafft einlässet / sein Vermögen überschlage / und niemal Bürgschaffen über Vermögen auf sich nehme / als daß man sich nachmals von der übernommenen mit allerhand Griffen zum Schaden des Creditors gewissen-los los wircen wolle.

§. 8. Weil in einer Haushaltung kaum etwas zu finden / woben der Haus-Vatter sein Gewissen mit Ungerechtigkeit leichter und dabey gefährlicher verlegen könnte / als im Kauffen und Verkauffen zu geschehen pfleget / so ist noch übrig / daß auch der Ungerechtigkeit / so dabey zu vermeiden / gedacht werde. Hiebey nun gibt die Gerechtigkeit diese allgemeine und unbetriebliche Regel: **Daß der Verkäufer nicht anders dencke / als wann**

er an des Käuffers / der Käufer aber sich nicht anders betrachte / als wann er an des Verkäuffers Stelle stünde. Was nun jeder wolte / daß ihm an seinem Ort geschehen sollte / das thue er dem andern / der an seiner Stelle stehet / so wird sich keiner durch Ungerechtigkeit verurtheilen / noch einigen Vortheil mit des andern Nachtheil begehren / sondern sie werden beide von aller Schuld bleiben. Weil sich aber die Ungerechtigkeit in Exempeln / deutlicher zeigen und erklären lässet / so bemerken wir davon noch folgende Stücke. **Erstlich** / weil ein jeglicher Contract im freyen Willen stehen soll / so ist es von fürnehmen Leuten wider die Gerechtigkeit gehandelt / wann sie geringen Leuten / die sich für ihnen fürchten müssen / das Ihrige / so sie gerne hätten / feil machen / und sie wider ihren Willen zum Verkauf nöthigen / und ihnen also das Ihrige entweder mit Gewalt abdringen / oder unter einem hervorgesuchten Schein des Rechts / ob sie es schon bezahlen / an sich bringen: Wovon das Exempel / so zwischen dem König Achab und Naboth in dem Handel mit dem Weinberg vorgieng / aus 1. Reg. 21. merckwürdig / und auch grossen Herzen die Macht nimmet / und die Lehre gibt: **Daß sie ihren Unterthanen das Ihrige wider ihren Willen / ob sie es schon bezahlen / nicht abnehmen sollen / wo sie nicht mit Achab über sich und die Ihrigen den Fluch ziehen wollen.** Zum andern / ist wider die Gerechtigkeit gehandelt / wo ein Haus-Vatter falsche und doppelte Maß / Elen und Gewicht / mit denen Grossen einzukauffen / mit denen Kleinen aber zu verkauffen / gebraucht; oder auch alte verlegene unnütze Wahren dem Käufer für gute darleget / und sie ihm unter allerhand betrieglichen Farben anpreiset; welche Ungerechtigkeit von Gott so vielfältig im Gesetz unter schweren darauf gelegten Fluch verbotten wird / (siehe Lev. 19. 35. 36. Deut. 25. 13. 16. Prov. 20. 10. 22.) **Zum dritten** / ist eine Ungerechtigkeit / wo man einfältige Leute / die das Geld nicht kennen / mit falschem Gelde wissentlich betruget / und in Schaden bringet: Oder welches noch gottloser / wo man mit bösem Gelde einen Handel treibet / dasselbe in geringerem Werth einwechselt / und in völligem Werth auszugeben trachtet. **Zum vierten** ist eine Art von Ungerechtigkeit / wo man im Preis der Wahren die billige Maße nicht hält / in welchem Fall so wol von Käuffern als Verkäuffern gesündigt werden kan: Von diesem / wo er seine Wahren / allermeist deren man zur täglichen Nothdurfft nicht entbehren kan / nach seinem eigenen Gefallen zu hoch schätzt / (dann was die Dinge / die zum bloßen Staat und überflüssigen Pracht gehören / und allein von Reichen und Vermögenden gekauft werden / darinn mögte der Preis eben so scharff nicht gerechnet werden) allermeist und insonderheit / so dabey noch wider die öffentliche darüber gemachte Tax-Ordnung gehandelt wird. Von jenen / **den Käuffern** / wird gesündigt / wann sie den Verkäufer / weil er ihre Ungunst und Zorn fürchten muß / nöthigen / daß er ihnen die Wahr um den Werth / den sie selbst nach ihrem Gefallen darüber machen / geben muß: Oder / wo man einen / der aus Noth verkauffen muß / so hart treibet / daß er das Seinige in unbilligen / oft kaum um halben Preis / folgen lassen muß. Endlich ist im Gegentheile auch eine Ungerechtigkeit / wo man Victualien und andere Wahren / die zur täglichen Nahrung gehören / entweder aufkauft / oder auf Eheurung zurück behält / und solcher Gestalt eine Heißehurung verursacht: Davon Prov. 11. 26. diß Exempel aufgeschrieben siehet: **Wer Korn (auf Eheurung) innhålt (und darüber dörrffrige Mangel leiden lässet) dem fluchen die Leute; aber Segen kommt über den / der es (dem dörrffrigen zu gute) verkauffet.**

Rechtos

ter auch bis
etrachtung
eine Mü
g erkennen
gemäß ist
er von se
n will / sein
nd die Ses
in er krank
zurück la
von denen
des inson
den / so ha

haus-Vat
then stellen
euten durch
eich die Ge
in Heilige
Lev. 25. 35.
id unter die
ht leben soll
c das In-
gelichenen
/ allermeist
die Liebe
dnet ist / weil
ieselbe erkla
schlag geben
es nun einer
Vermögliche
den er selbst
ffen können
de anderseits
ger Genuß
eine solche
n seyn kön:
Berechtigt
en / (welches
sen und ver
zienten und
von dem aus
allen / dabey
e Aufhebung
neine Wesen
schafft mehr

is hierbey er
oll der Haus
wahrung sei
rfflich / soll
urch die ge
illiget wird
on wider die
liche Liebe er
en / allermeist
und Unglück
an solchen W
de bloß und
fleiß und sa
im geliebten
die Zinse er
lange / hiß sie
warten: Wo
inn man das
lohren acht
n / Luc. 6. 35.
„ Thut

Rechts-Anmerkungen.

Cap. XVII. §. 1.

Sondern überall so viel möglich/eine solche Gleichheit getroffen werde. 1c.

Dobwohl in allen Handlungen eine Gleichheit zu halten / so gibt es doch etliche Contractus, in welchen eine so genaue Gleichheit unter den Contractanten ohnmöglich observiret werden kan; Unter welche wir vor allen andern den Kauff-Contract zehlen / als welchem gleichsam / so zu reden / dieses angebohren ist / daß entweder zu theuer verkauft / oder zu wolfeil eingekauft / und solchem nach entweder der Verkäufer oder der Käufer verletzet wird. Und dieses geschieht mit beeder Contractanten Willen / angesehen der Verkäufer in diesem Contract (welcher gleichwie andere / des Gewinns wegen geschlossen wird per l. 25. §. 1. ff. de O. & A.) allezeit seine Waaren hoch hinaus zu bringen / hingegen der Käufer wolfeil einzukauffen / sich vornimmt / wann nun diese beyde Personen / welche so widrigen Entschlusses sind / zusammen kommen; Und der Verkäufer seine Waaren bietet / hingegen der Käufer immer etwas herunter zu bringen sich bemühet / endlich aber alle beyde sich eines gewissen Preises/nachdem sie lang genug mit einander deswegen gestritten / verglichen / kan es nicht anders geschehen / als daß der Verkäufer / welcher seine Waar zu theuer hinaus bringet / den Käufer; hingegen der Käufer / welcher gar zu wenig dafür geben will / den Verkäufer verlezet / welches aber mit ihrer beeder Willen geschieht / gleichwie gar schon erwiesen ist in l. 8. C. de Resc. Vend. Und hierher gehöret / was der Rechts-Lehrer Pomponius in l. 16. §. 4. ff. de minor. schreibt / daß denen Contractanten in Kauff-Contract erlaubt seye / einander natürlicher Weis zu hintergehen; welches Hintergehen aber von keinem vorfälligen Betrug zu verstehen / allermaßen derselbige in keinem Recht approbiret wird / sondern bloß allein dahin zu deuten ist / daß nach der Natur / Art und Eigenschaft dieses Contracts, vermittelt eines jedweden Haus-Batters / der das Seinige zu vermehren begehret / Klugheit / einander zu verlezten solcher gestalt erlaubt seye / daß man deswegen den einmal geschlossenen Contract aufzuheben kein Mittel habe; Vid. omnino Nov. 97. c. 1. post princ. welches die Rechte nicht allein deswegen nachgesehen / weil beyde Partheyen / gleichwie hieroben gedacht worden / hinein willigen / als welchen es sonst frey stünde / solches gar bleiben zu lassen / sondern auch hauptsächlich um dieser Ursache willen / damit die Commerzien um so viel desto mehr im Flor bleiben / und durch die gar zu genaue Gleichheit / der Gebrauch derselben / welcher doch dem menschlichen Leben so nothwendig und nützlich ist / nicht gesperrt oder gehindert werde / welches ohne Zweifel geschehen würde / wann einer jedweden / auch so gar geringen Verletzung halber dieser Contract wieder aufgehoben oder zertrennet werden könnte: v. l. 44. pr. ff. de usucap. l. 3. & 6. C. de Resc. Vend. & l. 1. C. qv. lic. ab emt. reced. zugeschworen / daß des Streitens und Zankens vor Gericht kein End seyn würde / wann man in allen Fällen und solcher gestalt ohne Unterschied einer jedweden Verletzung wegen auf die Rescission oder Aufhebung des Contracts klagen könnte: Da doch dem gangen gemeinen Wesen höchlich daran gelegen ist / daß so viel immer möglich die Strittigkeiten abgethan werden / per l. 21. ff. de R. C. & pr. J. de pœn. temerè litigant. ibique DD. Damit aber auch in diesem Fall die Læzion oder Verletzung nicht ohne Ziel und Maß / und solcher gestalt unverant-

wortlich seyn mögte / haben die Kayserliche Besetze solche dermaßen eingeschrencket / daß dieselbe bis auf die Helfft des billigen und gerechten Preiß geduldet / hingegen aber wann sie vielleicht sothane Helfft überschreiten würde / dem verletzten Theil Mittel und Rath dinstalls geschafft werde / gleichwie solches zu sehen in l. 2. ibique DD. in specie v. Arius Pinell. C. de resc. vend. und diese Rechtliche Nachscheidung hat nicht allein in Kauff-sondern auch in Mieth- und Tausch-Contracten / Maß / per l. 22. §. f. ff. locat. arg. l. f. ff. de rer. permut. & l. 19. §. pen. ff. de Edil. Edict. davon zu sehen Bachov. ad Treutl. V. 2. D. 2. th. 11. lit. A. Arumæ. ad l. 2. C. de Resc. vend. Richt. Dec. 99. p. 2. n. 44. & seqq. Pinell. ad d. l. alique plures, welche Doctores auch noch über diß auf andere Fall und Contractus dieselbige extendiren und ausdehnen. Worben wir aber dieses annoch erinnern / daß weil die Kayserliche Besetze zum Besten des gemeinen Wesens / und zu Beförderung derer Commerzien dieses nachgesehen / sie dergleichen Verletzung / wann sie gleich bis auf die Helfft sich nicht erstrecken sollte / keines Weges approbiret und gebilliget / besonders eines jeden Verkäufers und Käufers Gewissen überlassen haben / welcher demnach nichts desto weniger in seinem Gewissen solches unzweiffentlich zu verantworten hat / wann er seinen Nächsten wissentlich und mit Fleiß hintergehet. Vid. Offand. ad Grot. lib. 2. cap. 12. §. 12. obs. un. Pufendorf. in elem. Jurispr. lib. 1. def. 13. §. 6. & 7. Mev. in Prodrom. Inspec. 6. §. 26. & Struv. Ex. ad 7. 1. th. 18. n. 2.

§. 2.

Unter diejenige Gleichheit / welche zu denen Contracten gehöret / zehlen wir auch vornemlich dieses / daß der Haus-Batter bezahlen solle / was er schuldig ist; massen einem jedweden dasjenige / was demselben zuständig ist / zu geben / und zu zueignen: Suum cuique tribuendum, v. §. 3. Inst. de J. & J. Worbey wir aber einen solchen Haus-Batter / der einem andern etwas schuldig / dieses ermahnen / 1.) daß er eben dasjenige bezahle / was er empfangen / und nicht an statt dessen / etwan etwas anders / gestaltsam ein Glaubiger an statt dessen was er hergeliehen / etwas anders wider seinen Willen anzunehmen / nicht gezwungen werden kan / per l. 2. §. 1. ff. de R. C. & arg. pr. J. quib. mod. toll. oblig. weßwegen er kein abgeschlaenes und unnützes Geld für ein gutes; keinen neuen Wein für einen alten; kein schlimmes Getreid für ein gutes / welches ihm dargeliehen / auszahlen soll / per l. 3. ff. de R. C. allermaßen er sich auf solche Weise leichtlich mit dem Schaden seines Nächsten bereichern könnte / welches doch wider alle Rechte ließe / v. l. 14. ff. de Cond. indeb. und so vielleicht mittlerweile das Geld abgefeset worden / soll er vornemlich dahin trachten / daß der Darleiher in keinen Schaden komme / per l. 99. ff. de solut. zu welchem Ende die Rechts-Lehrer insgemein fast mit einander dahin schließen / daß in solchem Fall (wo nicht ein anders bedungen worden;) die Zeit des Contracts beobachtet / und nach derselben die Bezahlung eingerichtet werden solle / massen auch die Contractanten vielmehr auf das gegenwärtige / welches ihnen vor Augen war / als auf das zukünftige sich referiret zu haben / scheinen / per l. 3. ibique DD. ff. de R. C. Und diese Meinung ist auch probiret in denen Reichs- Abschieden: Als zum Beyspiel im Reichs- Abschied zu Franckfurt / de anno 1442. §. item wann auch 2c. im Reichs- Abschied zu Augspurg / de anno 1500. §. weiter. Im R. A. zu Eßlin. de anno 1512. §. nachdem auch. Im R. A. zu Nürnberg. de an. 1524. §. dergleichen hat der Müng halber. R. A. zu Speyer / de anno 1526. §. Item als etliche Stände / de anno 1529. §. und nachdem. R. A. zu Augspurg / de anno 1530. §. diereil nach vielgehabter Handlung 2c.

R. A. zu
und wiewol
1548. §. al
1555. §. w
nung Fer
1566. §. 1
spurg de
Gemeinen
meinen S
als wir di
und diere
15. Corali
1. c. 2. n.
Reuliner.
Frid. Prue
que ples
dt. 2 §. da
Konst. p.
24. §. wa
ner erinne
zable / m
eintröpfle
leicht im
pugehen u
form. Fra
nichts and
kan / wels
hen muß /
nach der
dem Sch
nur ein sch
Nüsse sei
lehret We
daß man
falls privi
haben /
viel überla
dern nach
den Frey
ach. Ma
denen S
nen mehr
de Compe
ter gar co
stalt könt
Eburn ge
nen Gü
dern es ni
lassen wer
de akt. A
verf. so al
glücks- F
dieselbe
keiner rech
l. 11. pr. ff.
sche Polie
wolen ab
Güter die
meinen S
nen sie sic
nicht über
biger erla
spruch so
verdient
Sächsisch
1. qv. 37. n
übereinst
R. 2.

R. N. zu Regensburg de ann. 1532. §. diweil ann. 1541. §. und wiewol auf etlichen cum seqq. **R. N. zu Augsburg** ann. 1548. §. als wir. & anno 1551. §. ferner cum seqq. ann. 1555. §. wiewol auch gemeiner Ständen. **Münz-Ordnung Ferdinand. I.** de ann. 1559. Item **R. N. de anno 1566. §.** wiewol auf vielfältige **re. R. N. zu Regensburg** de ann. 1570. §. neben cum seqq. & ann. 1576. §. Gemeinen. **R. N. zu Augsburg** ann. 1582. §. demnach gemeinen Ständen. **R. N. zu Regensburg** de ann. 1594. §. als wir dann ann. 1598. §. so haben wir. & ann. 1603. §. und diweil fast allerwege. **re. Conf. Hotom. qv. illustr. 15. Corak. Lib. 3. miscell. c. 13. Vasq. illustr. qvæst. lib. 1. c. 2. n. 7. Zanger de except. p. 3. c. 1. n. 78. Nicol. Reusner. Lib. 2. conf. 13. Ernest. Cothmann. conf. 36. Frid. Pruckmann. Vol. 2. conf. 12. Mynl. 4. O. 1. alique plures. Concord. Thur-Bayrisch Land-Recht p. 1. dt. 2. §. da dann das geliehen Gut. Thur-Fürstl. Sächs. Consl. p. 2. const. 28. und Franckfurt. Reform. p. 2. tit. 24. §. wann mitler Zeit. 2.) Soll der Haus-Vatter ferner erinnert seyn / daß er die ganze Schuld auf einmal bezahle / mithin nicht nach und nach selbige dem Glaubiger eintröpfle / gestaltfam ein Glaubiger auch dieses (so viel leicht im Anfang nicht ein anders bedungen worden) einzugehen unverbunden ist / perl. 3. ff. fam. ercisc. Conf. Reform. Francosurt. p. 2. tit. 24. §. Erstlich **re. besonders** / so nichts anders im Wege stehet / auf die Execution dringen kan / welche gemeinlich bis auf den letzten Heller geschehen muß / perl. 1. C. qui bon. ced. possunt, so gar / daß nach der Schärffe derer Kayserlichen Rechten nicht einmal dem Schuldner etwas zur täglichen Nahrung / sondern nur ein schlechtes Kleid / und ein Hembd / damit er die Nässe seines Leibes bedecken könne / überlassen wird; also lehret W. c. ad tit. 7. de cell. bon. n. 4. Es wäre dann / daß man mit solchen Personen zu thun hätte / welche disfalls privilegiert sind / und das Competentia b-necium haben / vermittelst dessen man ihnen in der Execution so viel überlassen muß / daß sie nicht darben dürffen / sondern nach ihrem Stand sich erhalten können / dergleichen Freiheit denen Eltern und Kindern / per §. 40. J. de act. Mann und Weib / l. 20. ff. de re jud. §. 39. J. de act. denen Soldaten / l. 18. ff. de re jud. und andern Personen mehr gegeben ist / davon zu lesen Lauterbach. in Disp. de Competent. Benefic. oder / daß die Schuldner ihre Güter gar cediret und abgetretten hätten / dann solcher gestalt könnten sie gleicher gestalt weder in den Schuld-Zhurn geworffen / noch in denen hernachmals erworbenen Gütern über ihr Vermögen belanget / sondern es müste ihnen in der Execution ebenfalls so viel überlassen werden / daß sie nicht darben dürffen / v. §. ult. J. de act. Add. Thur-Bayrische Pollicey-Ordnung §. 14. verl. so aber jemand cum seq. wofern sie nur durch Unglücks-Fälle um ihre Güter kommen; dann so sie vielleicht dieselbe verprasset oder verschwendet hätten / würden sie keiner rechtlichen Wohlthaten würdig oder fähig seyn / per l. 51. pr. ff. de re jud. & l. 63. §. 7. ff. pro soc. & Thur-Bayrische Pollicey-Ordnung. cit. §. 14. verl. wo aber **re. Ob** wolen aber durch sethane Cession oder Abtretung der Güter die Schuldner von dem Schuld-Zhurn / denen gemeinen Kayserlichen Rechten nach/befreyet werden / so können sie sich doch nach denen Statuten etlicher Oerter hiervon nicht überiren; allermassen nach Sachsen Recht dem Glaubiger erlaubt ist den Schuldner nach Richterlichen Ausspruch so lang bey sich zu behalten / bis er ihm die Schuld abverdient oder abgearbeitet habe / wie zu sehen aus dem Sächsischen Land-Recht. Lib. 3. art. 39. Add. Petr. Heig. p. 1. qv. 35. n. 38. mit welchen auch die Spanische Gesehe übereinstimmen / nach der Lehre Suarez. de LL. Regn.**

tit. de cell. bon. imgleichen auch die Italianische / gleichwie solches lehret Petr. Peck. tr. de Jure silt. c. 4. n. 2. & 3. wie nicht weniger die Nürnbergische Statuta, per Reform. Nor. Tit. 11. L. 6. §. f. in verb. **Es soll auch den Schuldner einige Cession oder Abtretung der Güter nicht fürtragen / noch von obgemeldter Ordnung befreyen / oder entheben. re.** Ob aber dergleichen Statuta sonder Unterschied allen Gebrauch der Cession oder Abtretung der Güter aufheben / und diejenige / welche durch unglückliche Zufälle um das Ihrige gekommen / diesen / so dieselbige verschwendet / gleich achten / wird weitläufftig disputiret vom Petr. Heig. de qv. 35. n. 42. cum mult. seqq.

Nocheine andere Wohlthat kommt denen Schuldner / so durch Unglücks-Fälle um das Ihrige gekommen sind / zu statten / durch die Quinquennellen oder Anstands-Brieffe / vermittelst welcher ihnen entweder von dem Kayser oder denen Ständen des Reichs in ihren Gebieten / eine gewisse Zeit / gemeinlich aber fünf Jahr (darvon auch diese Brieffe Quinquennellen genemmet werden) nach gesehen wird / binnen welcher sie von ihrem Glaubigern nicht angefochten werden können / vid. l. 2. C. de prec. imp. offer. & Ref. Polit. de anno 1548. & 1577. tit. von verdorbenen Kauff-Leuten. & R. J. de anno 1654. §. diesem unseren bissher. 175. Diese Brieffe werden auch nach Sachsen-Recht eiserne Brief genemmet / weil innerhalb dieser Zeit / da der Schuldner nicht kan zur Bezahlung angestraget werden / die Sachsen sagen / er sey eiserne worden / V. Hering. de fidejuss. c. 5. n. 102. in Französischer Sprach aber werden sie Lettres de delay, oder Lettres de respit benamset / weil sie zu dem Ende gegeben worden / damit der Schuldner binnen solcher Zeit respiren / oder sich wieder erhohlen könne. Von welchen Brieffen mit mehrern zu lesen Wilhelm. Anton. de Freudenberg. Tr. de Rescript. morat. Finkelthul. in Disp. de morat. Rescript. & Lauterbach. de benefic. Rescript. morat.

§. 3. Die Wiedererstattung dessen **re.**

Erdlich ist ein Haus-Vatter auch dahin verbunden / daß er vermög des natürlichen und weltlichen Rechts / dasjenige / was er von andern bishero besessen / unverzüglich und ohne alle Gefährde wieder zuruck gebe / noch für sich zu behalten vermeine / eingedenck / daß alles dasjenige / was nicht sein eigen ist / einem andern ohnsehlbar zu gehören müsse / gleichwie der Kayser Justin. schliesset in l. ult. C. unde Vi. und dieser Rechts-Satz ist enthalten in l. 13. §. 2. ff. commod. weswegen auch demjenigen / so dergleichen Sachen zustehen / unterschiedliche Mittel / selbige wieder abzufordern / an Handen gegeben werden / davon zu sehen l. 32. ff. de R. C. item t. r. ff. de Condict. sine causa. Sonderheitlich aber ist zu mercken / daß ein Besitzer dasjenige / was man ihm aus Irrthum / und da man ihm solches nicht schuldig gewesen / bezahlet hat / durch eine Special-Klag wieder herzugeben / angestraget werden könne / welche Klag Condictio indebiti genemmet wird / davon zu sehen t. r. ff. & C. de Condict. indeb. welches eben auch von diesem zu verstehen / deme zu dem Ende was gegeben worden / daß er dargegen etwas anders gebe / dann wann solches nicht erfolgt / kan er ebenmäßig zur Erstattung dessen / was er empfangen / durch eine sonderbare Klag / welche genemmet wird Condictio causa data causa non secuta, davon zu sehen t. r. ff. de Cond. causa dat. & t. r. C. de Condict. ob rem dat. angehalten werden. Ja wann jemand etwas aus einer in denen Rechten verbotenen Usach empfangen / haben die Rechte gleicher Weis eine besondere Klag ausgefunden / vermittelst welcher ein solcher Besitzer zur Wiedergebung angehalten werden kan / welche

che Klag genennet wird *Conditio. ob turp. vel injust. causam.* davon zu sehen *t. ff. & C. de Cond. ob turp. causam. &c.* wann nur derjenige / welcher etwas gegeben / nicht ebenmäßig aus einer solchen verbottenen Ursach solches gethan / dann solchemfalls hätte er kein Mittel das gegebene wieder abzufordern. *z. l. 4. l. 8. ff. de condict. ob turp. caus. l. 134. §. 1. ff. de R. l.*

Gleichwie wir nun bisher erwiesen / daß ein jeder dasjenige / was er besitzet / uud einem andern zugehört / wieder zu geben gehalten seye; Also müssen wir auch dieses hier erinnern / daß er eigentlich in diesem Stand / wie er eine Sach empfangen / selbige wieder hergeben müsse / gestaltsam dasjenige / was nicht in eben dem Stand / in welchem man es empfangen / sondern verderbter Weise wieder gegeben wird / für wieder gegeben nicht zu halten / per *l. 3. §. 1. ff. commod.* Jedoch ist dieses hierbey wol zu merken / daß man in einem Contractu mehr Fleiß / als in einem andern anwenden müsse; worbey diese Regul ein- geführet; **In welchem Contract dessen / der etwas empfangen / Nutzen bloß allein versiret / in demselben hat man allen menschlichen und möglichen Fleiß anzuwenden / nichin culpam levissimam zu præstiren;** Ein Exempel haben wir in *commodato*, wann nemlich einen zum ziemlichen Gebrauch etwas gelehnet worden / massen derselbige solche gelehnte Sach insgesamt seinen eigenen Sachen vorzuziehen / und einen größeren Fleiß / als bey seinen eigenen Sachen anzuwenden gehalten ist / dann wo dieses nicht geschehe / sondern die gelehnte Sach in etwas verwahrloset würde / könnte er deswegen zur Wiederersekung angehalten werden / *v. §. 2. J. quib. mod. re contrah. obl.* Nur die größere Gewalt und un- versehene Zufall / welche kein Mensch verhüten kan / sind ausgenommen / *d. §. 2.* wofern er nicht auch durch ein bes- sonderes Pactum selbige auf sich genommen / oder durch sein Verschulden oder Verziehen selbige hinweg gebracht hat / *v. l. 5. §. 2. ff. commod. junct. l. 23. ff. de R. l.* **In welchem Contract aber dessen Nutzen allein versiret / der etwas hergegeben / in demselben hat man nur culpam latam cum dolo malo zu præstiren / und ist entschul- diget / ob man gleich keinen solchen Fleiß / als man in seinen eigenen Sachen zu thun gewohnt ist / anwen- det / wann man nur dergleichen Sachen nicht gar mit Fleiß / oder aus gar zu großer Nachlässigkeit / welche bey keinem Menschen zu vermuthen / ver- wahrloset;** ein Exempel dessen haben wir in *deposito*, wann nemlich einem etwas aufzuheben gegeben / und zu dessen treuen Händen niedergeleget worden ist / *v. §. 3. J. quib. mod. re contrah. obl.* massen derjenige / welcher ei- nem andern etwas anvertrauet / sich selbst die Schuld zu geben / daß er keinen treuern und vorsichtigeren Freund er- wählet hat: *d. §. 3. in f.* Es wäre dann daß er sich zu ei- nem größern Fleiß Pacts-weis verpflichtet / oder einen Lohn empfangen / oder sich selbst aufgedrungen / und einen andern fleißigern hierdurch abgehalten hätte / dann in die- sen Fällen allen würde er nicht entschuldiget / wann er ei- nen solchen schlechten Fleiß angewendete; *v. l. 1. §. 6. & §. 35. ff. depof. junct. cap. 2. X. eod.* Im übrigen aber / ob- gleich dieser Contract keinen so großen Fleiß erfordert / so will doch in demselben vonnöthen seyn / daß man treulich und aufrichtig handele / mithin von denen anvertrauten Sachen nichts entwendet oder veruntreuet / oder selbige Sachen / so man hätte verwahrlich aufheben sollen / zu sei- nem eigenen Nutzen / wider des Deponenten Willen / amwendet / gestaltsam derjenige / so solches thut / nicht we- niger als ein Dieb zu achten / mithin eben die Straffe als ein Dieb zugewarten hat; *v. §. 6. ibique DD. J. de obl. ex delict. junct. Peinliche Hals- Gerichts- Ordnung. arr.*

170. Ich sage wider des Deponenten Willen. *re.* dann so derjenige / welchem ein Sack Geld aufzuheben gegeben worden / von dem Deponenten Erlaubnus bekommen / dasselbige zu gebrauchen / und nur so viel an statt dessen / jedoch in eben solcher Güte / zu erstatten / hätte es eine gang- andere Bewandnus / massen disfalls der Contractus de- positi von denen Contrahenten frey willig extendiret worden; Und weilen solches wider die Natur dieses Con- tractus lauffet / als wird er von denen Rechts- Lehrern / De- positum irregulare genennet / davon zu sehen *l. 24. & 25. §. 1. junct. l. 26. ff. depof. add. l. 31. ff. locat.* vornemlich aber hat man in diesem Contract treulich zu handeln / wann zur Zeit einer grossen Gefahr / nemlich / wann Feuers- Drunst / oder ein Tumult entstanden / jemanden etwas anvertrauet worden / dann je größere Gefahr zu solcher Zeit vorhanden / so / daß man nicht viel Zeit hat / um sei- nen treuen Freund sich umzusehen / je größer solle die Treue dessen seyn / zu welchem man solches Vertrauen so- zet / daher dieses Depositum auch miserabile genennet wird / und so derjenige / der dasselbige zu seinen Händen empfangen / solches nachgehends verlaugnete / darneben aber dessen überwiesen würde / könnte er nach denen Rich- ten nicht allein zu Erstattung des Dupli angehalten wer- den / sondern er verliehrete auch seinen ehelichen Namen / und müste noch über dieses / wann gleich nachgehends durch einen unverhofften Zufall solche ihm anvertraute Sach zu Grund gangen / den Werth derselben nichts des- sto weniger erstatten / per *§. 16. vel. plane J. de act. l. 10. C. depof. & l. 27. ff. de V. O.* Unterweilen wird auch eine Sach von vielen einem andern anvertrauet / wann nem- lich dieselbige strittig ist / so daß ein jeder solche sich allem zu eignen will; welche strittige Sach demnach derjenige / zu dessen Händen sie niedergeleget worden / so lang behalten muß / bis durch Richterlichen Ausspruch ausgemacht we- den / wenn unter denen strittigen Partheyen selbige zu resti- tuiren; Und wird insonderheit diese Art Sequeltrum / und derjenige / welchem die strittige Sach anvertrauet wordt Sequelster genennet / *v. l. 110. de V. S. junct. l. 6. & 75. ff. depof.* Und dieses geschiehet nicht allein von denen Par- theyen aus fremem Willen / sondern auch bisweilen aus Noth auf Geheiß des Richters / wann nemlich zu besor- den / die Partheyen mögten zu den Waffen greiffen / und einen Tumult erregen / oder wann zu besorgen stehet / es mögte der Inhaber und Besizer die strittige Sach ver- derben oder verschwenden. *V. Ord. Cam. p. 2. tit. 21. §. f.* welches Sequeltrum aber ausser denen Noth- Fällen nicht geschehen kan / sondern als ein Species executionis verboten ist. *v. l. un. C. de proh. sequeltr. pec. junct. cap. 1. X. de sequeltr. possel.* Endlich haben wir noch diese Regul zu medelen; **In welchem Contract aller beeden Contrahenten Nutzen versiret / in demselben muß ein solcher Fleiß angewendet werden / als man in seinen eigenen Sachen zu thun pfleget / re.** Ein Benspiel dessen haben wir in Kauffen und Verkauffen: Item in Bestandnissen der Häuser und Güter / und an- dern mehr / von welchen allen weitläufig zu lesen die Do- ctores *ad l. 5. §. 2. ff. commod. wie nicht weniger ad l. 23. ubi Jacob. Gotofr. ff. de R. l. insonderheit aber Justus Mayer. Tr. de culpa in contract. præstanda.*

Aus dieser Rechtlichen Deduction und Ausführung erhellet zur Genüge / wie weit sich dieses Rechtliche Prin- cipium und Haupt-Regul / *suum cuique restituendum*, das ist / daß man einem jeden das Seinige wieder geben solle / erstrecke. Welches auch vornemlich in gefundenen Sa- chen Platz findet / es mögen dieselbige für Schatz / oder schlechter Dings für verlohrene Sachen gehalten werden: **Dann was eigentlich die Schätze betriffe / so gehet**

war die D
daß / so v
entweder e
sanberise
hat / gefun
§. 1. & 3. ff
R. D. man
ste wahrsch
der Zweifel
stellet wer
sanberise
verbottene
Zeichen /
gleich in ur
te sich der
eignen so
händigen
lichen Rec
chemat. n
meiniglich
hen. Vid
terweilen
Boden vo
ist zu wisse
der Scha
Herrn juft
p. 2. con
Add. text.
fremden
worden /
gang zuget
ret / in fre
d. l. un.
ein Schatz
derselbige i
nebst ande
hat / zu ju
207. p. 2.
Bielchius i
ser Meim
Zins- Ma
Heißt abe
gleichwie
in Synops
ff. de A. R
form. übe
und dieses
also verfel
Obriegkeit
habe / v.
Peregrin.
es ohne At
dieses oht
schiehet /
kauffen :
die alten
tofr. ad l. 1
unsere alt
Land- Rec
die Res zu
kennet C
dieses auc
denen Res
welche da
get : Au
sprechen /
seyn / pe

war die Rechtliche Verordnungen hierinnen klare Maß; daß / so vielleicht in unserm Grund und Boden von uns/ entweder ohngefehr / oder im Nachsuchen / jedoch ohne zauberische Künste und Mittel etwas/das keinen Herrn hat / gefunden worden / solches uns zugehöre / per l. 63. §. 1. & 3. ff. de A. R. D. l. un. C. de thesaur. & §. 40. J. de R. D. wann man aber von dem alten Herrn nur die geringste wahrscheinliche Nachricht hat/muß das Gefundene sonder Zweifel/entweder ihme selbst/ oder seinen Erben / zugestellet werden / per l. 44. pr. ff. de A. A. P. Ich sage ohne zauberische Künste und Mittel. Dann so vielleicht auf verbottene Weise / durch allerhand Segen / sprecherische Zeichen / oder andere zauberische Weg / ein Schatz / obgleich in unserm Eigenthum wäre vergraben worden / könnte sich der Eigenthums-Herr denselben mit Recht nicht zueignen / sondern müste ihn zur Straff der Obrigkeit einhändigen / d. l. un. C. de thesaur. und nach denen Kayserlichen Rechten eine Lebens- per l. 5. C. de malef. & mathemat. nach der heutigen üblichen Gewonheit aber gemeinlich eine willkührliche Straff desenthalben ausstellen. Vid. Ref. Nor. Tit. 25. l. 1. §. f. Weil es aber unterweilen geschieht / daß auch auf fremden Grund und Boden von einem andern ein Schatz gefunden wird: Als ist zu wissen / daß wo vielleicht ungefehr solches geschehen/ der Schatz halb dem Finder / halb dem Eigenthums-Herrn zukomme / dict. l. un. Content. Constit. Elect. Sax. p. 2. constit. 53. ibique Carpz. & Ref. Nor. Tit. 25. l. 1. Add. text. 2. F. 56. in fin. wann aber mit Fleiß auf einem fremden Grund und Boden dem Schatz nachgegraben worden / alsdann muß derselbige dem Eigenthums-Herrn ganz zugestellet werden / sintemalen es niemanden gebühret / in fremden Gründen sich dergleichen zu unterfahen / d. l. un. Wann aber in Lehens- oder Erb-Zins-Gütern ein Schatz gefunden worden / halten etliche dafür / daß derselbige dem Vasallen und Erb-Zins-Mann ganz allein nebst anderer Nutzbarkeit / so er aus solchem Gut zu heben hat / zu zueignen seye / gleichwie diese Meinung heget Carpzov. p. 2. cap. 53. def. 6. Struv. S. 1. F. c. 12. aph. 5. & Bitschius in Tr. de thesaur. Andere hingegen sind dieser Meinung / daß der Schatz dem Vasallen oder Erb-Zins-Mann / als Finder / nur halb zu zueignen / die andere Helfft aber dem Lehens- oder Eigen-Herrn zu zustellen seye: gleichwie solches mit vielen Gründen beweiset Ludwell. in Synopsi feud. cap. 15. pag. 380. add. omnino. l. 63. §. 3. ff. de A. R. D. mit welchem auch die Nürnbergische Reform. übereinstimmig ist / Tit. 25. L. 1. §. wann aber 2c. und dieses ist des Schätze halber in denen Käyserl. Rechten also versehen / wiewol etliche dafür halten / daß die Obrigkeit ohne Unterschied sich der Schätze anzumassen habe / v. H. Grot. Lib. 2. de J. B. & P. cap. 8. num. 7. & Peregrin. de Jure Fisci. lib. 4. cap. 2. welches / so man es ohne Affecten betrachtet / nichts absurdes ist / gestalten dieses ohne Schaden des Eigen-Herrn und Finders geschieht / als welche denselben deswegen nicht theurer erkauffen: Und dieses Rechtes haben sich zum öfftern auch die alten Römer bedienet / nach dem Zeugnis Jacobi Gotfr. ad l. 1. Cod. Theodol. de thesaur. wie nicht weniger unsere alte Deutsche / wie zu sehen aus dem Sächsischen Land-Recht. Lib. 1. art. 35. Weilen aber heut zu Tag die Res judicatae disfalls hin und wider variren / wie besennet Christinz. Vol. 5. decif. Belgic. 16. & 17. über dieses auch die Constitution des Kayser Friderichs von denen Regalien in Lehens-Rechten vorhanden. v. 2. F. 56. welche das Kayserliche Recht confirmiret und bekräftiget: Als wird in diesem Fall wol wider den Fiscum zu sprechen / mithin denen gemeinen Rechten nachzuleben seyn / per l. 10. ff. de Jur. fisci, welches auch in Sachsen

geschehen / nach dem Zeugnis Carpzovii p. 2. cap. 53. def. 19. und in dem Nürnbergischen Gebiet / per Ref. Nor. c. 1. Dieses ist noch endlich zu wissen / daß nach denen Kayserlichen Rechten ein Finder den Schatz anzugeben so genau nicht nöthig habe / wo nicht ein Theil davon der Obrigkeit zuständig / dann solchenfalls würde er / so er den Schatz verhehlet / sich desselben nicht allein verlustig machen / sondern er müste auch zur Straff noch einmal so viel der Obrigkeit bezahlen / per l. 3. §. f. ff. de Jur. fisci. Nach den heutigen Rechten aber wird an vielen Orten erfordert / daß ein Finder ohne Unterschied den gefundenen Schatz angebe / oder widrigen Falls eine willkührliche Straff deswegen erwarte. V. Ref. Nor. c. 1. §. doch soll der Finder. Was aber andere gefundene Sachen belanget / welche nemlich andere wider ihren Willen verlohren / sind dieselbige sonder allen Unterschied dem rechten Herrn wieder zu zustellen / oder so man nicht weiß / wem sie zugehören / aufs wenigste / durch öffentlichen Trommelschlag / oder von der Cangel und Rath-Haus herunter / anzuzeigen / widrigen Falls würde der Finder / welcher dieselbe verhehlet / für einen Dieb zu halten seyn / per l. 43. §. 8. ff. de furt. Add. Ref. Nor. Tit. 25. L. 2. wohin wir auch diese Sachen referiren / welche zur Vermeidung eines Schiffbruchs und zur Erleichterung des Schiffs in die See geworffen worden / massen dieselbige / wo sie gefunden werden / ebenmäßig ihrem alten Herrn wieder zugestellet werden müssen / d. l. 43. §. 8. ff. de furt. dahero das so genannte Strand-Recht / Krafft dessen diejenige Lands-Herrn / an deren Gebiet dergleichen Sachen anstossen / derselben sich anmassen / und sich allein zueignen / billig zu verwerffen / wie dann dasselbige Kayser Constantinus bereits zu seiner Zeit in l. 1. C. de naufrag. und nach ihm Carl der V. in der P. H. O. art. penult. als einen Mißbrauch verwerffen und verboten hat; davon weitläufftig zu lesen Schottel. in Tr. de antiq. in German. jur. cap. 20. per tot. Was aber mit grosser Lebens-Gefahr aus dem Wasser wieder herausgefischt und herausgezogen worden / gleichwie die Urinatores oder Wasser-Fäucher zu thun pflegen / dasselbige wird dem alten Herrn so leicht nicht wieder zugestellet / massen derselbige sich bereits dessen entgeben / indem er voraus gesehen / daß die Wiedereroberung ohnmöglich seye oder doch sehr schwer fallen würde. v. l. 43. §. 11. ibi: cum sciat perituum. ff. de furt. Add. Giphian. ad §. ult. Inst. de R. D. ver. qua de causa. &c. in fin.

Ad eund. §. Gleichwie auch denen Kindern obliget. Item: Also sind sie / und alle Erben insgesammt 2c.

Diese Regel / Krafft dessen einem jeden das Seinige zu zueignen / und davon wir hieroben gehandelt / betrifft unter andern auch die Erben / welche so bald sie sich der Erbschaft unterzogen / und dieselbige angetreten haben / der verstorbenen Personen vorzustellen und zu repräsentiren ansahen / mithin dasjenige / was dieselbige schuldig gewesen / denen Creditorn und Glaubigern auszahlen müssen / per §. 5. J. de obl. ex qv. contract. l. 59. de R. J. & l. 60. de V. S. weßwegen sie sich vor allen Dingen bedencken sollen / ob es rathsam seye / die Erbschaft anzutreten / oder sich vielmehr derselbigen entschlagen / per l. 76. ff. de R. I. zu welchem End ihnen die Kayserliche Recht eine gewisse Zeit vorgeschrieben / binnen welcher sie sich disfalls haben bedencken müssen / welche Zeit aber sehr unterschieden war / massen ihnen der Prætor 100. Tag / per l. 2. ff. de Jure delib. andere Obrigkeiten aber 9. Monat; der Kayser selbst aber ein Jahr hierzu verstatteten / als zu sehen ex l. f. §. 13. C. Jur. delib. Nachdem aber nachgehends der Kayser Justinianus die Wohlthat des Inventari

arii eingeführet in l. f. C. de Jur. delib. hat der Erb nicht nöthig / lang bey sich zu erwegen / ob ihm die Erbschaft anzutreten nützlich oder schädlich seyn würde / gestaltsam er dieses ohne dem nicht so genau / wann er gleich noch so lang bey sich rathschlaget / errathen wird / besonders dessen ohngeachtet sich nichts desto weniger in grosse Gefahr oder Schulden-Last setzen kan / wann nemlich in der Erbschaft mehr Schulden als Vermögen vorhanden / welche Schulden er alle mit einander / ob sie gleich die Kräfte der Erbschaft weit überschreiten / wann er einmal sich der Erbschaft unterzogen hat / bezahlen muß / d. l. ult. §. 1. & 2. C. de Jur. delib. Da hingegen / wann er ein richtiges Inventarium aufrichtet / und Krafft desselben die Erbschaft antritt / er nur in so weit die Schulden zu bezahlen angehalten werden kan / so weit sich nemlich das Vermögen des Verstorbenen erstreckt / d. l. f. §. 12. Im übrigen aber ganz sicher ist V. Chur-Bayerisches Land-Recht. Tit. 17. §. 5. darum Francof. Reformat. p. 6. Tit. 3. §. 17. & Reformat. Noric. Tit. 38. L. 1. §. 1. Es kan zwar ein Testirer dem Erben die Aufrichtung des Inventarii erlassen / wie zu sehen ex Nov. l. c. 2. §. 2. in f. Conf. Ref. Nor. Tit. 32. L. 1. §. f. wann aber eine grosse Schulden-Last vorhanden / oder aber auch des gemeinen Wesens Interesse wegen der Steuer / Losung und Nachsteuer 2c. hierunter verliert / kan sothane Erlassung keine sonderbare Krafft haben / arg. l. 38. ff. de pact. add. Giph. ad l. f. in f. C. de Jur. delib. sondern nur denjenigen / welchem etwas im Testament Legats- oder auf andere Weise vermacht worden / schädlich seyn. d. l. Damit man aber auch disfalls wissen möge / was zur Aufrichtung eines rechtmäßigen Inventarii vonnöthen / als wollen wir diejenige Stück / welche darzu den gemeinen Rechten nach / erfordert werden / hier fürzlich anmercken : Und zwar erstlich wird erfordert / daß innerhalb 30. Tagen / das ist einer Monats-Frist / von derjenigen Zeit an gerechnet / da der Erb erfahren / daß ihm die Erbschaft zugefallen / das Inventarium angefangen / und binnen 60. Tagen / oder anderer 2. Monaten / oder so der Erb nicht zur Stelle / die von dem Verstorbenen hinterlassene Sachen auch weit aus einander entlegen wären / innerhalb einer Jahrs-Frist / dasselbige zu Ende bringe. per l. f. §. 2. C. de Jur. delib. Concord. Ref. Nor. tit. 38. L. 1. §. darum so einer 2c. & §. es wäre dann 2c. 2.) Wird erfordert / daß ein Notarius / oder / so der Erb nicht schreiben könnte / daß zwey derselben darzu erbetten werden / d. l. f. §. 2. und heut zu Tag noch darüber eine solche Person / welche mit Eyd und Gelübden beladen / die vorhandene Sachen schätzen muß. 3.) Daß das Inventarium in Gegenwart der Glaubiger und dererjenigen / denen etwas im Testament vermacht worden / oder / so dieselbige nicht vorhanden / in Gegenwart anderer drey tüchtiger Zeugen erzielet werde / Nov. l. c. 2. §. 1. 4.) Daß alle Sachen / so der Verstorbene verlassen / auch was nach dessen Tod vor Antretung der Erbschaft / derselben zuge wachsen / zusamt allen / so wol Activ- als Passiv-Schulden / fleißig und treulich aufgezeichnet und eingetragen werde / d. l. f. §. 2. Add. Richt. decis. 159. dann wo vielleicht etwas von dem Erben mit Vorsatz verhehlet oder verstecket worden / könnte von ihm zur Straff das Duplum / oder noch einmal so viel abgefordert werden. d. l. f. §. 10. Nach denen Nürnbergschen Statuten aber würde er der Wohlthat des Inventarii beraubet / und müste noch über dieses die Schulden / obgleich die Erbschaft sich so weit nicht erstreckte / in solidum bezahlen / v. Ref. Nor. Tit. 38. l. 2. §. 1. wann aber von ihm aus Irrthum etwas nicht angegeben worden wäre / alsdann könnte man ihm disfalls nicht beykommen. Refor. Nor. c. l. §. f. daher es rathsam / daß der Erb dem Inventario folgende Protestation einverleiben lasse / daß er nem-

lich / so viel ihm bishero bewußt gewesen / alle Sachen treulich angezeigt ; wann aber wider Vermuthen / sich etwas noch hervor thun würde / daß er solches ohne Verzug auch beytragen wolte / dann solchensfalls könnte sich der Erb in Sicherheit setzen ; Vid. Rittershul. ad Novell. p. 6. c. 8. num. 11. Endlich wird 5.) erfordert / daß / wann der Erb schreiben kan / er zu Ende des Inventarii seinen Namen unterschreibe / wann er aber nicht schreiben könnte / das Zeichen eines Kreuzes besetze / zugleich aber für sich den Notarium unterschreiben lasse / d. l. f. §. 2. C. de Jur. delib. welche Benfügung des Kreuzes aber heut zu Tag nicht üblich ist 2c. Diese Solemnitäten aber werden an etlichen Orten alle miteinander zugleich nicht erfordert. We es mit der Inventirung der Güter in Bayern hergehe / da von besitze Chur-Bayerisches Land-Recht. Tit. 17. per 2c. Item wie man es disfalls in Franckfurt zu halten pflegt / Siehe die Francof. Reform. p. 6. tit. 3. per tot. &c.

§. 4.

Von der Quantität des Lied-Lohns ; Item wie hoch derselbige privilegiert seye / kan gelesen werden / was bereits hieroben in diesen Juristischen Anmerkungen über das 10. cap. §. 12. weitläufig ausgeführet worden ist.

§. 5. Ferner soll diese Berechtigung 2c.

Gleichwie die vorausgesetzte Fundamental Regel ihre Wirkung allenthalben ausbreitet ; Also hat selbige gleicher Weise Platz in contractu mutui, wann nemlich einem andern etwas geliehen wird ; da dann das Geliehene dem Darleiber / entweder nach Verfließung der bestimnten Zeit / v. pr. Inst. quib. mod. re contrah. obl. in verb. quandoque. oder / wann keine Zeit bestimmt / auf vorhergehende Annahmung / wieder bezahlet werden muß / jedoch daß dem Schuldner auch einige Zeit nach dem Gutdüncken des Richters gelassen werde / damit er sich erhohlen / und die Bezahlung desto besser beschleunigen könne / v. l. 105. ff. de solut. & l. 21. §. 1. ff. de constit. pecun. Bey diesem Contract nun / hat man so wol die contrahirende Personen / als auch die geliehene Sache selbst zu betrachten. Die Personen betreffend / ist zu wissen / daß alle diejenige darleihen können / welche die völlige Verwaltung ihrer Güter haben / und welchen es nicht sonderheitlich in denen Rechten verboten ist / auch so gar die Juden / arg. l. 8. & 9. C. de Judais, wann sie sich nur ihres Schindens und Bucherns enthalten / davon zu sehen die Policie-Ordnung zu Franckfurt de anno 1577. Tit. 20. von Juden und ihrem Bucher 2c. Hingegen kan auch allen dargeliehen werden / welchen es ebenfalls in denen Rechten nicht untersaget ist ; wozu zum Beispiel gehören die Söhne / so noch unter ihrer Väter Gewalt stehen / als welchen vermög des Senatus Consulti Macedoniani nichts geliehen werden kan / die Ursachen sind zu finden in §. 7. J. quod cum eo, qui in al. potest. est. & in l. 1. ff. de SCo Maced. Und so darwider geschehen ist solches weder der Vatter noch der Sohn zu bezahlen verbunden / d. l. 1. es wäre dann / daß des Vatters Conatus disfalls erwiesen werden könnte / per l. 7. §. 11. ff. de SCo Maced. oder das geliehene Geld zu des Vatters Nutzen angewendet worden / l. 7. §. 12. ff. d. t. dann in diesen Fällen könnte der Vatter zur Bezahlung wol angehalten werden / Conf. Reform. Nor. Tit. 12. L. 4. wann aber dem Sohn zum Spielen / oder andern unziemlichen Gebrauch etwas geliehen worden wäre / alsdann könnte man den Vatter mit Recht zur Wieder-Bezahlung nicht anstrengen. l. f. G. de aleat. add. l. 12. §. 11. ff. mandat. junct. l. 24. §. 4. ff. de minor Conf. Chur-Bayerisch Land-Recht. Tit. 27. §. dierweil auch. & Refor. Nor. Tit. 13. L. 5. sonder-

derselbige halber die gestreckte langen be man aber verwende zu beweisen schehen / wieder zu auch alsd Stadt od Doctores wol nach und Gem angehalte nehmsten sien / oder träger in d 20v. p. 2 16. th. 18. de R. C.

Die selbige in oder geme ceter / Ge chen alle d brauch un verzeihen Sach selb im gleicher chen Gen psahen / n J. quib. me zu schliesse commoda fichen Ge Teutscher Land-Ree Reformati Speidel. ve des Entle ten auch d glück's-Jal es gleich ni da er es na samer W und zwar len schuldi modato, wird / mi kein Mem dern gefich psangen / einen unse vid. pr. & res.

Ad eunc vorf

By die die an und schändlich gungen / denen Zul erlauben fi noch dene

derfelbige wäre vielmehr der Verführung seines Sohns halber diejenige / so zu dergleichen Sachen ihme Geld vorgestreckt haben / uti a actione de servo corrupto, zu belangen befugt / per l. 14. §. 1. ff. de serv. corrup. Damit man aber wissen möge / ob das vorgestreckte Geld möglich verwendet worden / als liget dem Glaubiger ob / solches zu beweisen und darzu thun ; so lange nun dieses nicht geschehen / kan er sich so leicht keine Hoffnung machen/etwas wieder zu erlangen ; welchen Beweis dem Glaubiger auch alsdann auf sich zu nehmen schuldig ist / wann er einer Stadt oder Gemeinde etwas dargeliehen / gleichwie die Doctores insgemein bemerken ad l. 27. ff. de R. C. wiewol nach den heutigen Land-üblichen Rechten die Stadt und Gemeinden ohne Unterschied zur Wiederbezahlung angehalten werden können : wann entweder die Vornehmsten der Stadt / oder die Bürger insgesamt selbst / oder durch ihren bestellten Syndicum und Gewaltträger in diesem Contract eingewilliget haben / vid. Carpzov. p. 2. cap. 6. d. 18. Richt. dec. 71. Struv. Exerc. ad §. 16. th. 18. & seqq. & Lauterbach. in pecul. dissert. ad l. 27. ff. de R. C.

Die geliehene Sach selbstem belangend / bestehet selbige in solchen Dingen / die entweder gewogen/gezehlet/oder gemessen werden ; als zum Beispiel in Metall/Specceren/Getrid/Wein und dergleichen / welche Sachen alle des Entlehners eigen werden / und sich im Gebrauch und Meissung verändern / verwenden / oder gar verzehren ; in welchen demnach nicht eben die geliehene Sach selbstem sondern eine andere in gleicher Gestalt/ auch in gleichen Werth und Güte / nächst diesem auch in solchem Gewicht / Zahl und Maß / als es der Entlehner empfangen / wieder bezahlt und gegeben werden muß / §. pr. J. quib. mod. re contr. obl. junct. l. 2. ff. de R. C. woraus zu schliessen / was für ein Unterschied in: er mutuum & commodatum ; unter dem Leihen und Leihen zum ziemlichen Gebrauch seye : Dann obgleich alles beedes in Teutscher Sprach leihen heisset. Vid. Württembergisch Land-Recht. p. 2. tit. 1. pr. Ref. Nor. tit. 13. & 14. & Reformatio Francof. p. 2. tit. 11. & 13. Add. Wehner. & Speidel. voc. Leihen. So wird doch in mutuo die Sache des Entlehners eigen / und ist derfelbige folgendlich gehalten auch den calum fortuitum, oder den verhängten Unglücks-Fall zu prästiren / mithin das entlehnte Geld / ob er es gleich nicht genossen / sondern ihme vielleicht dasselbige / da er es nach Hause tragen wollen / unter Wegs / gewaltsamer Weise abgenommen worden / nichts desto minder / und zwar allezeit in gleichem Werth und Güte / zu bezahlen schuldig / arg. l. 9. C. de pign. act. da hingegen in commodato, die geliehene Sach nicht des Entlehners eigen wird / mithin derfelbige die unversehene Zufälle / welche kein Mensch verhüten kan / nicht verantworten darff / sondern gesichert ist / wann er das Entlehnte / wie er ers empfangen / so dasselbige noch vorhanden / und nicht durch einen unversehnen Zufall umkommen ist / wieder zustellet / vid. pr. & §. 1. J. quib. mod. re contr. obl. ibique Doctores.

Ad eund. §. Worben so gleich die Gewissens Frag vorkommt zc.

By dem Contractu mutui werden gemeiniglich auch die Zinsen oder usurae bedungen / welche wann man sie an und für sich selbstem betrachtet / weder für böß noch schändlich zu halten / mithin weder denen Göttlichen Sagen / allermassen sonstem der Allerhöchste Befehlgebenden Juden selbige von Fremden zu nehmen nicht hätte erlauben können / welches doch geschehen Deut. 23. v. 20. noch denen natürlichen Rechten / als nach welchen wir

zwar andern zu nutzen verbunden sind / doch daß wir uns nicht selbstem schaden / per l. 2. §. 5. ff. de aq. & aq. pluv. arc. V. H. Grot. de J. B. & P. L. 2. cap. 12. §. 21. & seqq. ibique Velthem. qv. 3. Pufendorf. de J. N. & G. Lib. 5. cap. 7. §. 8. seqq. & Cloppenburg. Inst. Theol. de usur. cap. 5. noch endlich denen Rechten der Völker zuwider sind : Angesehen solches von denen Ebräern / Egyptiern / Athenienfern / Wisigothen zc. beweiset Hahn. ad Wel. tit. de usur. num. 2. Add. Petr. Arod. lib. 4. rec. judic. tit. 10. de usur. & Petr. Gregor. Tholos. de usur. Lib. 2. cap. 1. num. 7. & seqq. Von denen Römern bezeugen solches insonderheit ihre geschriebene Rechte / nach welchen auch usurae centesima erlaubt waren / das ist / daß sie monatlich 1. Gulden von 100. und solcher gestalt alle Jahr 12. pro cento fordern kunte / welche Freiheit aber nachgehends vom Kaiser Justiniano auf verschiedene Weise eingeschräncket worden / als zu sehen ex l. 26. §. 1. C. de usur. wiewegen demnach zu schliessen / daß so man den Mißbrauch von der sonst an und vor sich selbst nicht bößen Sach / weg thut / mithin diejenige Anmerkungen / davon in dem nachfolgenden §. 6. Meldung gethan wird / wol beobachtet / die Zinse nicht wider das Gewissen lauffen ; Plura vid. in pract. aur. Joh. Petr. de Ferrar. Papiens. in form. libell. in act. hypothec. Add. Philipp. Zorer. Rechtliches Bedencken wegen Capital-und Zins-Abzahlung. qv. 5. num. 456. Petr. Heig. Lib. 2. qv. 1. per tot. Rittershul. in differ. jur. Civ. & Can. Lib. 4. c. 11. & Franzk. Exerc. 9. q. 4. wiewol nach denen Canonischen Rechten selbige nur in gewissen Fällen erlaubt / v. c. 16. & 18. X. de usur. ausser denenselben aber verboten sind / v. c. 4. & 10. X. eod.

§. 6. §. Damit aber zc. Item / Erstlich soll er zc.

By denen Zinsen und Usuren hat man vornemlich auf die in denen Rechten determinirte Quantität zu sehen / welche zu finden in der Policey-Ordnung zu Francfort de anno 1577. tit. 17. rubr. von wucherlichen Contracten / und im Reichs-Abschied zu Speyer / de anno 1600. §. so viel nun. Item / Reichs-Abschied zu Regensburg de anno 1654. §. anreichend die künftige Zins. 174. alwo zum höchsten 5. pro cento zu fordern erlanbt ist ; Add. Wehner. obl. pr. voc. Zins. Hagen. Tr. de usur. cap. 7. Carpz. p. 2. cap. 30. def. 1. 2. & 3. Köppen. dec. 23. num. 6. Richt. dec. 74. num. 5. in f. & Struv. Ex. ad §. 27. th. 49. Es wäre dann / daß durch besondere Statuta eine grössere Quantität zu nehmen zugelassen worden. v. Nördling. Statut. pr. tit. 17. §. f. ibi: **Das Land-gewöhnliche Land-lausfige Interesse**, als §. in §. 11. x. Und so vielleicht über diese Quantität etwas bezahlt worden / kan solches / denen gemeinen Rechten nach / entweder wieder begehet / oder vom Capital abgezogen / v. l. 26. §. 1. vers. si quis autem. C. de usur. & c. 6. X. de Jurej. add. Carpz. p. 2. c. 30. def. 4. Nach denen Nürnbergischen Statuten aber sothane Uebermaß / wann sie freiwillig bezahlt worden / nicht mehr abgefordert werden / per Ref. Nor. Tit. 13. L. 3. §. ult. viel weniger aber ist Zins von Zins zu nehmen erlaubt / per l. 29. ff. de usur. & l. 28. C. eod. V. Carpz. p. 2. c. 30. def. 29. es wäre dann / daß die Person des Schuldners verändert würde / dann solchensfalls würden die Zinsen die Natur und Eigenschaft des Capitals an sich nehmen / v. l. 7. §. 12. ff. de admin. tut. l. 10. §. 3. ff. mand. Add. Carpzov. p. 2. cap. 30. def. 30. & seqq. & Richt. dec. 74. num. 84. Gleicher Weis hören gemeiniglich die Zinsen auf / wann sie dem Capital gleich sind / per l. pen. C. de usur. Vid. tamen decis. Elect. Sax. 29. & Tabor. de altero tanto : Add. Carpz. p. 2. c. 30. def. 28. Von den Zinsen muß man behutsamlich das Interesse unterscheiden / welches sich auf den erlittenen

nen Schaden und unterschlagenen Gewinn streift / mit hin in denen Rechten keine gesetzte Quantität hat / v. l. f. ff. de prator. stipul. daher man dann die Zinsen als ein Interesse begehren kan / wann sie gleich das Capital bereits erreicht haben / wofern nur der erlittene Schaden / wie sich gebühret / zu recht erwiesen wird. Vid. Carpz. p. 2, cap. 36. def. 8. & seqq. wie dann auch eine grössere Quantität mit Recht begehret werden kan / wann der Darleiber die Gefahr des geliehenen Geldes auf sich genommen hat / als / wann zum Beyspiel einer dem andern tausend Gulden geliehen / mit welchen er in Holland Waaren einkauffen solle / zugleich aber auch die Gefahr des geliehenen Geldes auf sich genommen hätte / daß so der Entlehner unter Wegs um dasselbige käme / er zur Wiedererstattung nicht solle gehalten seyn / gleichwie dergleichen Pactiones unter denen Kauff- und Handels-Leuten nicht ungemeyn sind / in solchem Fall ist der Darleiber wegen der auf sich genommenen Gefahr grössere Zinsen zu begehren wol befugt. vid. l. 5. ff. de nau. scen. welches auch noch heut zu Tag also Rechtens ist / wie bezeuget Joh. Scharck ad rubr. C. de nau. scen. num. 3. wo er den Guid. Papa anziehet / welcher lehret / daß zu seiner Zeit also seye gesprochen worden.

Damit aber gleichwol die Schuldner von unbilligen Wucherern nicht allzusehr beschwehret werden / sondern auch hierdurch dem gemeinen Wesen etwas zugehen möge / sind die gemeine Wechsel- oder Bänck / Anlehen- Aemter oder Leyh- Häuser erfunden worden / welche von denen Rechts- Lehrern *Montes pietatis* genennet werden / damit zu demselben gleichsam als zu einem Berg diejenige / welche Geld bedürffen / ihre Zuflucht haben / und von denen unbilligen Wucherern nicht untergedrucket werden mögen ; dergleichen Leyh- Häuser und Anlehen- Aemter nicht allein in Italien / als zum Beyspiel in Venedig / Florenz &c. sondern auch in Teutschland / als zu Nürnberg / Augspurg &c. anzutreffen ; Aus welchen demnach denen Dürfftigen mit diesem Beding Geld geliehen wird / daß sie dafür ein Pfand einsetzen / und alle Monat etwas zur Erhaltung des Anlehen- Amtes contribuiren / endlich aber ihr Pfand nach bezahlter Schuld / wieder zu sich nehmen ; wann aber die ihnen zur Bezahlung angelegte Zeit verlossen / kan das Amt das Pfand verkauffen / doch also / daß nach Abziehung des Hauptstuhls und der Zinsen / das übrige dem Schuldner wieder zugestellet werde / dann / daß man für das dargeliehene Geld das Pfand behalten dürffe / ist weder einem solchen Anlehen- Amt / noch jemand anders ausjudingen erlaubt / in vernünftiger Erwägung / daß dieses ein wucherliches Pactum wäre / mithin dem Schuldner / welcher gemeinlich ein Pfand von grösserm Werth / als die Schuld an sich selbst ist / hergeben muß / zum grössern Nachtheil ; dem Darleiber aber zum grössern Vortheil gereichete / welcher demnach mit Schaden seines Schuldners sich bereicherte / contra l. 14. ff. de Condiel. indeb. dergleichen Pactum wird von denen Rechts- Lehrern *lex commissoria* genennet / davon zu sehen. l. 1. & l. f. C. de pact. pign. cap. pen. X. de pign. & l. f. 27. pr. Und diese Anlehen- Aemter oder Leyh- Häuser sind nicht allein von dem Pabst Leone X. in dem Concilio Lateranensi / nach Ausweisung des capit. 2. de religiof. domib. & montib. piet. in 7. gebilliget / sondern auch noch über dieses in dem Concilio Tridentino sess. 32. de Ref. matr. cap. 8. confirmiret und bestätiget worden ; davon ferne zu lesen Befold. & Speidel. voc. mons pietatis ; Klock. de Aetario. Lib. 2. cap. 20. & Linck. ad Decretal. Tit. de usur. §. 8. in fin. Mit denenen Usuren und Zinsen / von welchen wir bishero gehandelt / haben eine grosse Gleichheit die jährliche Gülden / Pächte / Gefäll und

Einkommen / *annui redditus* genannet / wann nemlich das Recht solche jährliche Gefäll einzunehmen / es mögen selbige darnach in Geld / oder im Getreid / oder in was anders bestehen / wie sonst etwas anders gekauffet / und um einen billigmäßigen Preis verkauffet wird / doch also / daß der Verkaufser sich die Freyheit / sothane Gefälle wieder an sich zu lösen / vorbehält / welche demnach wieder **kauffliche Zinsen** genennet / und so wol in denen Canonischen Rechten / v. cap. 1. & 2. extravag. commun. de emt. vend. als in denen Reichs- Abschieden approbiret werden / jedoch / daß zur Vermeidung des Wuchers ebenfalls nur 5. pro cento kommen. V. Pollicey- Ordnung de anno 1548. & 1577. von wucherlichen Contracten. Item Deputations- Abschied de anno 1600. §. 35. Add. Gail. 2. O. 7. Struv. Ex. ad n. 27. th. 58. Befold. cont. 58. n. 62. & Franck. Lib. 1. resol. 1. welche letztere lehren / daß diese Kauffung derer jährlichen Gefälle nur dem Namen nach von denen Usuren unterschieden seye.

Ad eund. §. Zum dritten u.

Weil unterweilen solche böshaffige Leute gefunden werden / welche wann man ihnen das von ihnen entlehnte Geld anbietet / selbiges anzunehmen / allerhand Ausflüchte nur zu dem Ende suchen / damit sie die Zinsen von dem Entlehner desto länger erheben möchten ; Als hi einem Entlehner in denen Rechten ein Mittel an die Hand gegeben / dadurch er von seiner Schuld ab- und losf kommen kan / daß er nemlich das Geld / wann er vorher dem Darleiber an einen bequemen Ort und zu bequemer Zeit / arg. l. 39. ff. de solut. solches angebotten hat / auf dem Rath- Haus versiegelt in Gegenwart des Richters deponire und niederlege / davon zu lesen l. 19. C. de usur. & l. 9. C. de solut. welche Niederlegung diesen Effect hat / daß der Schuldner von Stund an seiner Obligation entlediget wird ; darneben auch die Gefahr des niedergelegten Geldes / wann dasselbige vielleicht nachgehends durch ohngefehre Zufälle verlohren gehet / auf den Darleiber transferiret / und endlich von derselben Zeit an keine Zinsen mehr bezahlen darf ; v. d. l. 19. C. de usur. & l. 9. C. de solut. in specie. Schulz. Tr. de obl. & obfign. &c.

§. 7.

Weil hier von denen Bürgen etwas gedacht wird ; als ist zu wissen / daß diejenige / welche sich verbürgert haben / auf gewisse Maf so wol als die Selbst- Schuldner belanget werden können ; wann sie nur eine Bürgschaft einzugehen in denen Rechten nicht für unfähig erachtet werden. Wohin wir insgemein die Weibs- Personen referiren / welche Krafft des Senatus Consultu Vellejani sich nicht verbürgen können / davon zu lesen l. 1. & l. 4. l. 27. §. 1. ff. ad SCt. Vellejan. so gar / daß sie dasjenige / was sie Bürgschafts halben bezahlet haben / wieder abfordern können / per l. 40. ff. de Cond. indeb. junct. l. 31. ff. ad SCt. Vellej. Es wäre dann 1.) daß sie vielleicht entweder inn- oder ausser Gericht / nachdem sie vorher zur Genüge ihrer weiblichen Wohlthaten von einem hierzu erbetteten Notario erinnert worden / sich dieses Rechtes freywillig entgeben hätten / v. l. f. §. p. ff. ad SCt. Vellej. Add. Conil. Elect. Saxon. p. 2. c. 16. & Gail. 2. O. 77. num. 3. & seqq. Oder 2.) arglistiger Weis / um nur den Glaubiger in Schaden zu bringen / die Bürgschaft auf sich genommen / inmassen die Rechte nur denemenigen Weibs- Personen ihrer Schwachheit wegen zu Hülffe kommen / welche von andern hintergangen und betrogen werden / nicht aber die / welche selbst andere betrogen. v. l. 18. C. SCt. Vellej. Wie nicht weniger 3.) wann sie für die Bürgschaft Geld genommen / l. 23. C. d. t. Oder 4.) nach Verflistung

zweyer
Wie dan
befräftig
sen in die
kräftig v
ser Abfall
tuta nicht
von der
zen Hesse
hedejust. c.
berausche
Weib
en seyn /
minder n
besigen /
ander ve
L. 5. rubr.
Die verhe
nen Kay
Bürge w
te / daß
Frauen a
SCt. Velle
sich zu ve
hat diese
Brannem
nach dem
der Frau
Bürgsche
recepto.

Obi
dahin gel
werden ;
ten nicht
ner ausgi
ordinis &
Nov. 4. c.
dann 1.)
len verne
Bürg sich
l. p. C. de
eder Sel
Obligatio
v. l. 17. &
23. per to
c. 18. d. :
Schneide
len allen
lichten a
hat / wa
ta disfallt
Hergogt
Von and
denen N
form. Tr
Gie
liche Wo
Creditore
ettliche sich
insonderh
begehre /
Beneficiu
just. Die
anmassen
ben / we
zuhalten
alle vor

zweyer Jahr die Bürgschaft wiederhollet / l. 22. C. d. r. Wie dann auch (5.) wann selbige mit einem Eidschwur bekräftiget hätten / arg. cap. quamvis. de pact. in 6. maffen in diesen Fällen allen die Weibs-Personen als Bürgen kräftig verbunden werden; Worbey noch endlich 6.) dieser Abfall zu mercken / wann nemlich durch besondere Statuta nicht etwas anders eingeführet worden / gleichwie von der Stadt Eöln / Lübeck /üneburg / und dem ganzen Hessen-Land solches bezeuget Anton. Hering. Tr. de fidejuss. c. 7. n. 407. wohin auch gleichermaßen das Nürnbergische Statutum zu referiren / nach welchem die freyen Weibs-Personen / sie mögen Wittwen oder Jungfrauen seyn / wann sie nur über 18. Jahr alt / und keine Vermünder mehr haben / sondern ihre eigenthümliche Güter besitzen / sich so kräftig als die Manns-Personen / vor andere verbürgen können / vid. Reform. Noric. Tit. 19. l. 5. rubr. von Bürgschaft der Frauen und Jungfrauen. Die verheyrathete Weibs-Personen aber können nach denen Kayserlichen Rechten für ihre Ehe-Männer nicht Bürge werden / es wäre dann / daß man erweisen könnte / daß die Bürgschaft auch zugleich zum Nutzen der Frauen angebracht seye / per auct. si qua mulier. C. ad SCt. Vellej. dann je leichter eine Frau / für ihren Mann sich zu verbürgen / beredet werden kan / desto schärffer hat diese Verbürgung müssen verbotten werden; wiewol Brunnemannus dafür hält ad Tit. de SCt. Vellej. in f. daß nach denen heutigen Rechten dieses zur Verbindlichkeit der Frauen hinlänglich genug seye / wann sie sothane Bürgschaft mit einem Eidschwur bekräftiget per cap. ex recripto. X. de Jurejur.

Obwohl aber eine jede Bürgschaft insgemein dahin gehet / daß die Bürgen zur Zahlung verbunden werden; so können sie doch nach denen gemeinen Rechten nicht wol eher belanget werden/bis der Selbst-Schuldner ausgeklaget worden / maffen ihnen das Beneficium ordinis & excussionis zu statten kommt / davon zu lesen Nov. 4. c. 1. & auct. praesente. C. de fidejuss. Es wäre dann 1.) daß der Selbst-Schuldner kündlich nicht zu zahlen vermögte; oder 2.) nicht zur Stelle wäre / oder 3.) der Bürg sich dieser rechtlichen Wohlthat entgeben hätte / arg. l. p. C. de pact. oder endlich 4. sich als einen Expromissorem oder Selbst-Schuldner verbunden / mithin zugleich die Obligation auf sich allein animo novandi genommen hätte / v. l. 17. & 22. ff. ad SCt. Vellej. Add. Berlich. p. 2. concl. 23. per tot. & Gail. 2. O. 28. Conf. tamen. Carpz. p. 2. c. 18. d. 2. Bachov. ad Tr. V. 2. D. 28. th. 5. lit. C. & Schneidew. ad §. 1. f. de fidejuss. n. 11. maffen in diesen Fällen allen sich ein Bürg sothane rechtlichen Wohlthat mit nichten armossen kan: Welches ebenfalls auch Platz hat / wann das Kayserliche Recht durch besondere Statuta dussfalls aufgehoben worden / gleichwie von dem Erz-Herzogtum Oesterreich bezeuget Gail. 2. O. 27. n. 30. Von andern Orten Nicol. Boer. dec. 221. n. 15. und von denen Nürnbergischen Gebieten die Nürnbergische Reform. Tit. 19. l. 1.

Gleicher Weis ist denen Bürgen eine andere rechtliche Wohlthat vergönnet worden / Krafft dessen sie den Creditorem dahin vermögen können / daß / wann ihrer etliche sich verbürgen haben / er seine Klag wider einen jeden insonderheit einrichte / mithin von einem jeden seinen Theil begehre / welches von denen Rechts-Lehrern Divisionis Beneficium benamset wird / davon zu lesen §. 4. l. de fidejuss. Dieser Wohlthat aber können sich die Bürgen nicht armaffen 1.) wann sie sich desselben ausdrücklich entgeben / welches aber durch diese Clausul nicht vor geschehen zuhalten / sämmtlich und sonderlich einer vor all und alle vor einen / 2c. Vid. Carpz. p. 2. c. 17. d. 9. 2.) wann

die übrige Bürgen entweder nicht zahlen können / oder abwesend sind / v. §. 4. l. de fidejuss. & l. 28. ff. eod. 3.) Wann einer unter ihnen die Verbürgung verlaugnet hätte / und dessen nachgehends überwiesen worden wäre / v. l. 10. §. 1. ff. de fidejuss. Und endlich 4.) wann einer für einen andern Bürgen sich verbindlich gemacht / dergleichen Bürgen Rück-Bürgen genennet werden / davon zu sehen l. 27. §. f. ff. de fidejuss. immaffen ein solcher Bürg nicht verlangen kan / daß man zwischen ihm und dem Rück-Bürgen die Verbündnus oder Obligation theilen solle / so wenig als ein Selbst-Schuldner zwischen ihm und denen Bürgen solche Theilung begehren kan. d. l. 27. §. f. ff. de fidejuss. Endlich können sich auch die Bürgen dieser rechtlichen Wohlthat bedienen / daß sie nicht eher etwas dem Glaubiger auszuzahlen angestraget werden können/bis er ihnen seine Zuspruch und Forderungen wider den Selbst-Schuldner / und ihre Mitbürgen cediret und übergeben hat / welche rechtliche Gutthat Beneficium cedendarum actionum benamset wird / davon zu sehen / §. 4. ibique DD. l. de fidejuss. l. 76. ff. de solut. l. 17. & l. 41. §. 1. ff. de fidejuss. Add. Carpz. p. 2. c. 17. d. 20. welche Cession und Übergebung denen Bürgern nicht allein nützlich / sondern auch höchst nothwendig ist / allermassen vielleicht nicht allein diejenige Zuspruch / welche der Glaubiger wider den Selbst-Schuldner hat / hinlänglicher als diese sind / welche denen Bürgen wider ihn zu kommen; sondern auch / wann diese Cession unterlassen / oder keine Protestation dussfalls eingelegt wird / nach der Strenge der Rechte kein Mittel mehr vorhanden / womit die Mitbürgen für ihren Antheil von demjenigen / der allem bezahlet hat / belanget werden können. d. §. 4. l. de fidejuss. ibique DD. add. l. 203. ff. de R. l. wiewol heut zu Tag etliche Rechts-Lehrer sothane Bürgen nichts desto weniger in Absicht der Billigkeit einige Mittel vorschlagen / wie zu sehen bey dem Vinio ad §. 1. n. 4. l. de duob. reis. Ant. Faber. Cod. Sabaud. tit. de duob. reis. def. 1. & Schacher. in Colleg. pract. eod. tit. in fin. Wiewol aber ein Bürg / ehe er etwas bezahlet / sich seiner Obligation und Verbündnus nicht entbrechen kan / so hat es doch eine andere Beswandnus / wann 1.) der Selbst-Schuldner seine Güter zu verschwenden anfänget / per l. 10. C. mand. oder 2.) die Bezahlung allzulang aufschiebet / l. 38. §. 1. ff. mand. & c. f. X. de fidejuss. oder 3. Bürgen die Bezahlung von Gerichts wegen bereits auferlegt worden / d. l. 10. C. mandat. oder endlich 4.) der Bürg sich nur auf eine gewisse Zeit verbunden hat / arg. l. 44. §. 1. ff. de O. & A. & §. 3. l. de V. O. maffen in diesen Fällen allen ein Bürg / auch ehe er bezahlet / sich von seiner Obligation los und ledig machen kan. Add. Gail. 2. O. 29. & Struv. Ex. ad 47. th. 47. Ja / bisweilen kan ein Bürg den Glaubiger dahin gerichtlich vermögen/daß er den Selbst-Schuldner beyzeiten zur Bezahlung anhalte / damit er seine wider den selben oder die Mitbürgen habende exceptiones durch die Saumseligkeit des Glaubigers nicht verlieren möge / davon zu sehen der berühmte lex si contendat 28. ff. de fidejuss. & Lauterbach. Disp. ad dict. l.

§. 8. Weil in einer Haushaltung.

Je die Gleichheit im Kauffen und Verkauffen zu beobachten / davon ist oben weitläufiger gehandelt worden. V. Additiones ad §. 1. hujus cap. verb. sondern überall / so viel möglich / eine solche Gleichheit getroffen werde 2c.

Ad eund. §. Erstlich / weil ein jeglicher Contract 1c.

Der Consensus muß / gleichwie in allen andern / also auch vornemlich im Kauff-Contract frey und ungenungen seyn / daher niemand zum Verkauffen genöthiget

nemlich das mögen selb in was anuffet / und doch also / Befälle wie nach wieder enen Canommun. de 1 approbiret uchers eben Ordnung de en. Item l. Gail. 2. O. 2. & Franck. e Kauffung von denen

ite gefunden on ihnen ent / allerhand ie die Zinsen ten; Als si an die Hand nd loß komr vorher dem ruemer Zeit / t / auf dem ichters depe- e usur. & l. 9. Et hat / daß aration entled- iedergelegten hends durch in Darlehen an keine Zin- & l. 9. C. de cc.

cht wird; als verbürget ha- : Schuldner : Bürgschaft äbig eracht Personen re- sultat Vellejan 1. & l. 4. l. 27. sjenige / was der abfordern el. l. 31. ff. ad eicht entweder r zur Genüge rzu erbettene htes freywillig j. Add. Consi- um. 3. & seqq. : Glaubiger in ch genommen- ubs-Personen / welche von nicht aber die C. SCt. Vellej- rgschaft Geld) Vertheilung zweyer

get werden kan / per l. ii. C. de C. E. V. l. 16. C. de Jur. de lib. & arg. l. 5. C. de O. & A. weßwegen in denen Römischen Rechten heilsamlich verordnet / daß die Magistratus Provinciales. oder diejenige Obrigkeiten / welche denen Provinzen vorgefetzt wurden / von denen in sothaner Provinz befindlichen Unterthanen / nicht so leicht kauffen kunten / damit dieselbige vielleicht nicht aus Furcht oder Zwang dasjenige / was sie für sich lieber behalten wolten / zu verkauffen / oder um einen viel geringern Preis / als sie sich vorgenommen hatten / hinzugeben / mögten gezwungen werden / wie zu sehen ex l. 62. pr. ff. de C. E. V. l. 46. §. 2. ff. de Jur. fisc. l. un. §. 2. C. de Contract. jud. l. ii. C. de his. quæ vi & met. causa. & l. un. C. si rector Provinc. Add. Zal. in l. 33. n. ii. ff. de R. C. Bachov. ad Treutl. V. l. D. 28. th. 3. lit. A. & Brunnem. ad l. un. C. de Contract. jud. daß aber heunt zu Tag diese heilsame Verordnungen und Befehle nicht mehr beobachtet werden / bezeuget leyder! die tägliche Erfahrung. V. Christinæ. Vol. 2. Dec. 86. num. 3. Grænew. de l. l. abrog. ad l. un. C. de Contract. jud. num. 5. & Brunnem. ad eand. l. in f. außer an wenigen Orten / allwo diese Verordnungen amnoch heut zu Tag Platz finden / als zum Beispiel zu Straßburg / allwo nach dem Zeugnis Schragii Diss. de Potentatu Magistrat. th. 14. anno 1626. also verordnet worden; daß der Seade Straßburg Amt-Leut und Vögt auf dem Land / keine Güter in dem Amt / darinn sie gesetzet sind / gelegen / an sich kauffen oder entleihen sollen / ic. Item im Württembergischen Land / wie zu sehen aus dem Württembergischen Land-Recht. p. 1. tit. 75. §. allerley. & pag. 2. tit. 16. §. wir setzen und ordnen. 2c. Add. omnino Speidel. specul. Jur. voc. Amt-Leut. Nach demalen aber die Noth kein Gesetz hat / vid. Seneca. Lib. 4. controu. 27. als können die Landes-Herren zur Zeit der Noth oder Theurung entweder ihre Unterthanen zum Verkauffen nöthigen / oder ihnen auf gewisse Maß das Kauffen verbieten / arg. l. i. §. ii. ff. de off. Præf. urb. Exempla sind zu finden in l. 6. ff. de extraord. crim. l. 14. §. i. ff. quemad. seru. amit. l. 12. pr. ff. de religiof. & f. §. J. de his. qui sunt sui vel al. jur. Jung. Ord. Pol. de anno 1577 tit. 21. & seqq. Add. Hug. Grot. L. 2. c. 2. §. 18. & seqq. de J. B. & P. C. J. A. ad tit. de C. E. V. th. 32. Hahn. ad Wesenb. eod. tit. num. 5. Mynf. 5. O. 27. Mantie. de tacit. & ambig. Convent. lib. 3. tit. 4. num. 9. & Petr. Anton. de Jure quæsito non tollend. per Princip. c. 24. n. 141. welches nicht allein bey denen Unterthanen / sondern auch je zuweilen bey fremden Kauff-Leuten geschehen kan / gleichwie wir dessen ein Exempel haben in der Staffel-Gerechtigkeit oder freyen Niederlag / Krafft dessen etliche Dörter / so damit begabet / die fremde Waaren anhalten / und die Kauff-Leute dahin vermögen können / daß sie dieselbige auf dem öffentlichen Markt um billigmäßigen Preis verkauffen; welche Dörter aber diese Gerechtigkeit haben / davon besitze Gabriel Schweder. Introd. ad Jus publ. part. spec. Sect. 1. c. 20. §. 15. Item wie dieselbige zu interpretiren seye / davon kan gelesen werden Limnæ. de J. P. L. 2. cap. 9. §. 130. Sixtin. de Regal. Lib. 2. cap. 5. Bernhard. Multz. in Tr. de Repræs. Majest. Imp. pag. 2. cap. 10. §. 2. Add. Wehner. Besold. & Speidel. voc. Staffel / Staffel-Gerechtigkeit / freye Niederlag. Und endlich / wie diese Gerechtigkeit von dem Gran-Recht unterschieden seye / vid. Schwed. d. part. spec. sect. 1. c. 2. §. 10. & ii. &c.

Ad eund. §. Zum andern.

Von Verfälschung der Gewicht und Maß / und dessen Bestrafung besitze die Peinliche Hals-Gerichts-Ordnung. art. 112. & 113. ibique Criminalist. &c.

Ad eund. §. Zum vierten.

Mit in dem Verkauffen kein Betrug vorgehe / mithin die feil-gebottene Sachen nicht zu hoch geschätzt werden / thut eine ordentliche Obrigkeit wol / wann dieselbige nicht allein einen gewissen Preis ansetzet / (welches gemeinlich in denen Sachen so täglich verkaufft werden / als zum Beispiel / im Wein / Brod / Bier / Fleisch &c. zu geschehen pfleget / v. l. i. §. ii. ff. de off. prof. urb. l. i. C. de Episc. aud. 2. f. 27. §. post natalem. 4.) sondern auch vornemlich dahin trachtet / damit gleiche Maß / Gewicht / Ein und Eich angewendet werde. Vid. Instr. Pac. Westphal. art. 9. pr. dahero dann in wol-bestellten Republicken vornemlich dahin gesehen wird / daß das Brod nach Proportion und Einkauf des Getreides verkaufft werde: Zu welchem Ende in Ord. Prov. Gothan. pag. 3. tit. 42. also verordnet: Wir wollen für unser Fürstenthum förderlichst eine Becker-Ordnung auf allerley Brod nach Einkauf des Getreidigs verfertigen und publiciren lassen / welche dann auf Verordnung der Obrigkeit in Städten und Dörffern an allen Orten jedesmal öffentlich angehänget werden / und sie fleißig Achtung geben sollen / daß nicht allein das Brod gewogen und wochenlich aufgezogen / sondern auch das Gewicht der Ordnung und Einkauf gemäß / gegeben und ferner aufgesehen werde / daß die Becker den Teich wol auskneten / damit es nicht / wegen der starken Wasser-Schreiffe / desto schwerer wägen / noch Gersten mit untergebakken oder sonsten andern unziemlicher Vorthel und Betrug darbey gebraucht werde / ic. Welches auch in denen Hamburgischen Statuten also versehen / in append. art. 42. in verb. Insonderheit will E. E. Rath darüber halten / daß vermög des Schrancken / nach dem Kauff des Kornes und Weizens / das Gewicht des Brods seyn möge / das sollen die darzu verordnete Bürger auf den Eyd / der ihnen von E. E. Rath wird vorgestellt werden / so offte als es ihnen geliebet / doch zum wenigsten alle 14. Tag einmal / welchen Tag sie wollen / das Brod in denen Back-Häusern besichtigen / und das unwichtige in die Gottes-Häuser bringen lassen / ic. Welchen Verordnungen auch zu Nürnberg nachgelebet / und daselbst dieselbige Raitung genennet wird / welche Raitung aber nach dem Einkauf des Getreidigs variret; vid. Linck. in Disp. de panib. Civil. memb. 3. n. 5. Add. Myler. ab Ehenbach in Metrolog. c. 3. 4. & 5. Besold. & Speidel. voc. Gewicht / Maß / &c.

Ad eund. §. Dann was die Dinge / die zum bloßen Staat ic. gehören.

Werolt der Preis sonst nach der Proportion des Werth der Waaren zu setzen: Jedemnoch aber kan derselbige in denjenigen Sachen / welche nur bloß zum Staat gehören / und einen überflüssigen Pracht ausmachen / einfolglich nur von den Reichen gekauft werden können / wol etwas gesteigert und erhöht werden; zu welchem Ende Fritschius ad l. un. C. de monopol. cap. 10. n. 56. gar vernünftig schreibet / daß die Lands-Obrigkeit in denen Sachen / welche von weit entlegenen Orten zu uns überbracht werden / und im bloßen Pracht bestehen / als da ist Seiden / Sammet / Edelgestein / ic. das Monopolium / oder allein Verkaufung / welches sonst / als höchst schädlich / da nemlich sich einer des Gewinns allein annahmet / und andere darvon ausschließet / mithin die Waaren nach seinem Gefallen hinaus bringet / und theuer gemey verkauffet / in denen Rechten verboten ist / daren zu sehen l. un. ibique DD. C. de monopol. Add. R. J. de anno 1524.

1524. §. ii. 26. de Art. & de Ann. Capitul. C. 20. & Jose gleichen 2. Zoll beschr.

Ad eu. Ererje. Wese. Erstlich in den Allein. den: 2.) digen Hau.

§. 1. Ursach. erstrecken. Bluts. B. Haus. W. seiden. Haus. B. §. 8. Erm.



Vatter ve. trachtung. Haushalt. teri darff. l. und der le. wenden se. gene und. der Ausga. aus solcher. dann der. Gütern / si. von und d. tion erfor. cipalen der. eine verant. fer Ausga. solche am l. Rubric gar. aber auf u. Tractamen. Hengste. chen mehr. nun der. seinem Ne. worden / e. seyn würd. so soll ihm. fert gezeigt. und Einkä. legen / un.